

# Stenografični zapisnik

## prve seje deželnega zbora Ljubljanskega

dne 6. malega travna 1867.

**Nazočni:** Prvosednik: Dežel. glavar Karl pl. Wurzbach. — Vladina zastopnika: Nj. ekscel. ces. namestnik baron Bach; vladni svetovalec Roth. — Vsi člani deželnega zbora, razun: Knezovladike dr. Vidmar-ja.

**Dnevni red:** 1. Pričetni govor prvosednikov. — 2. Poročilo deželnega odbora o volitvah. — 3. Poročilo deželnega odbora zastran povišenja plače uradnikov, ki imajo opravila z zemljišno odvezo in regulacijo.

Seja se začne o 40. minuti čez 10. uro.

### Nj. ekscel. c. k. namestnik baron Bach:

(Ves zbor vstane.) Indem der neugewählte Landtag des Herzogthums Krain heute in Folge der kaiserl. Berufung seine verfassungsmäßige Wirksamkeit antritt, habe ich die Ehre, im Namen der Allerhöchsten Regierung diese hochgeehrte Versammlung zu begrüßen und derselben bekennt zu geben, daß Se. k. k. Apost. Majestät mit Allerhöchster Entschliesung vom 4. April den Herrn Karl Wurzbach Edlen v. Tannenbergr zum Landeshauptmann und den Herrn Fidelis Terpinz zum Landeshauptmann Stellvertreter Allergnädigst zu ernennen geruht haben.

Ich ersuche den Herrn Landeshauptmann den Vorsitz zu übernehmen und den Landtag zu eröffnen. (Ves zbor se vsede.)

### Prvosednik:

#### Hoher Landtag!

Durch das Vertrauen meiner Vaterstadt in diesen Landtag entsendet und durch die Allerhöchste Gnade Sr. Apost. Majestät zum Landeshauptmann ernannt, begrüße ich Sie, meine hochgeehrten Herren, ehrerbietig und herzlich.

Um meines Amtes gehörig zu walten, bedarf ich Ihrer wohlwollenden Unterstützung; ich bitte, mir selbe freundlich angebeihen zu lassen.

Wir alle lieben unser Vaterland, und haben uns auf den Ruf des Kaisers in diesem Saale mit dem redlichen Willen und dem lebhaftesten Wunsche versammelt, das Wohl unseres Landes mit aller Hingebung zu fördern.

Wenn wir bezüglich der Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, mannmahl hie und da nicht Eines Sinnes sind, wird uns dies nicht hindern, unsere Ansichten hier friedlich und freundlich auszutauschen.

Concordia res parvae crescunt, discordia maximae dilabuntur.

Schließlich kommt doch das, was wahr und gut ist und was dem Lande frommt, zum Durchbruch und zur Geltung.

In Einem Gefühle aber begegnen wir uns Alle, in diesem sind wir nur Ein Herz und Ein Sinn.

Und dies ist das Gefühl der Liebe und Treue für unseren Allergnädigsten Kaiser und Herrn. Gott erhalte, schütze und segne Ihn und Sein kaiserliches Haus! Stimmen Sie, deutsch oder slovenisch, beides klingt gleich schön, kräftig und kömmt aus loyaler Brust, in meinen Ruf ein: Hoch unserem gütigen Kaiser Franz Josef I. (Ves zbor vsklikne živahno trikrat: Slava! Hoch!)

Der Landtag des Herzogthums Krain ist eröffnet!

**Nj. ekscel. c. k. namestnik baron Bach:**

Ich werde die Ehre haben nach §. 9 der L. D. dem Herrn Landeshauptmann das Gelöbniß abzunehmen. (Proti prvosedniku obrnjen. Zbor vstane.) Herr Landeshauptmann werden an Eidesstatt angeloben dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Geseze und gewissenhafte Erfüllung der Pflichten.

**Prvosednik:**

Ich gelobe. (Zbor se vsede.)

Meine Herren, da wir beschlußfähig sind, werde ich dem Landesstatute gemäß die Ehre haben, die Angelobung von den versammelten Herren abzunehmen. Um die Herren nicht zu ermüden, glaube ich folgenden Modus zu beobachten: Ich werde die Angelobungsformel deutsch und slovenisch vortragen und dann die Herren nach dem Alphabete aufrufen, um das Gelöbniß in meine Hände zu leisten. Die Angelobungsformel für die Herren Landtagsabgeordneten lautet (bere): Die Herren werden nach §. 9 der L. D. in meine Hände als Landeshauptmann Treue und Gehorsam unserm Allernädigsten Herrn und Kaiser, Beobachtung der Geseze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten angeloben.

Častitljivi gospodje poslanci objubijo zvestobo in pokornost presvetlemu cesarju, obdržavanje postav in zvesto izvršivanje svojih dolžnost. (Prvosednik vsakega poslanca po imenu zakliče, kateri mu v roko segaje objubavajo rekoč: „Objubim“ ali „ich gelobe“.)

Ich bitte das jüngste Mitglied des hohen Hauses das Schriftführeramts für heute zu übernehmen, und ich glaube nach der mir gegenüber geäußerten gefälligen Versicherung aussprechen zu können, daß der Herr Dr. Savinscheg auch für die ganze Dauer dieser Session die Schriftführerstelle versehen wird. (Dobro! Bravo!)

**Nj. ekscel. c. k. namestnik baron Bach:**

Ich habe den Auftrag, dem Landtage ein Allerhöchstes Handschreiben an den Herrn Ministerpräsidenten, welches in der Originalausfertigung und mit der kaiserlichen Unterschrift versehen mir zugesendet wurde, zu übergeben und den Inhalt desselben dem Landtage mitzutheilen. (Bere):

„Lieber Freiherr v. Beust!

Den am 18. Februar d. J. eröffneten Landtagen Meiner nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreiche und Länder sind durch Meine Regierung die Gründe mitgetheilt worden, welche Mich bestimmt haben, es von der mit Meinem Patente vom 2. Jänner 1867 verfügten Einberufung eines außerordentlichen Reichsrathes abkommen zu lassen, und den verfassungsmäßigen Reichsrath zur Verhandlung über die zum Abschlusse zu bringenden staatsrechtlichen Fragen zu berufen.

Die Aufforderung Meiner Regierung, die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe vorzunehmen, ist von dem Landtage Meines Herzogthumes Krain in einer Weise beantwortet worden, welche Mich veranlaßt hat, Mich mit Meinem Patente vom 1. März d. J. nachmahls an die getreue Bevölkerung dieses Landes zu wenden.

Ich beauftrage Sie nun, an den aus Neuwahlen hervorgegangenen Landtag sofort die neuerliche Aufforderung zur Beschickung des Reichsrathes zu richten, indem Ich zu der patriotischen Einsicht und dem loyalen Sinne des Landtages das Vertrauen hege, daß derselbe dieser Aufforderung bereitwillig entsprechen werde.

Dem Landtage ist hiebei die ausdrückliche Zusicherung zu wiederholen, daß Meiner Regierung Nichts ferner liegt, als der Gedanke einer Einschränkung der verfassungsmäßigen Autonomie des Landes, und daß es im Gegentheile Mein Wille ist, diese Autonomie nicht nur in jenen Richtungen zu erweitern, wo dies die Rücksicht auf die Sicherheit und Machtstellung des Gesamtreiches gestattet, sondern dieselbe auch durch die dauernde Befestigung des constitutionellen Organismus der Gesamtmonarchie und die fortschreitende Entwicklung entsprechender Institutionen mit neuen Bürgschaften zu umgeben“.

Ich habe die Ehre noch beizufügen, daß die slovenische Originalausfertigung dieses kaiserl. Handschreibens mir mit der heutigen Post zugesichert ist, so daß ich in der nächsten Sitzung dieselbe dem h. Landtage zu übergeben die Ehre haben werde.

**Prvosednik:**

Das hohe Haus hat das Allerhöchste Handschreiben Sr. Majestät vernommen, und ich erlaube mir zu bemerken, daß ich die Wahl der Abgeordneten für den verfassungsmäßigen Reichsrath bereits auf die nächste Tagesordnung für Montag gebracht habe. Wünscht Jemand der Herren über dieses, ich glaube höchst erfreuliche kaiserl. Handschreiben das Wort?

**Poslanec dr. Bleiweis:**

Ker smo po gospodu cesarskem namestniku slišali sporočilo Nj. Veličanstva, naj deželni zbor voli poslance v državni zbor, — ker smo od druge strani tudi slišali, da opravilstvo sedanjega dežl. zbora obstaja osobito v tem, da se volijo poslanci v državni zbor in da se voli deželni odbor, tedaj jaz z ozirom na pismo Nj. Veličanstva, in dalje z ozirom na to, da deželi z vednevnim zborovanjem ne prizadevamo nepotrebnih stroškov, stavim predlog, da brž danes volimo poslance v državni zbor. (Dobro! Dobro!)

**Prvosednik:**

Der hohe Landtag hat den Antrag des Herrn Dr. Bleiweis vernommen. Ich fühle mich doch veranlaßt, die Unterstützungsfrage zu stellen. Der Antrag geht dahin, daß wir gleich heute entsprechend dem Allerhöchsten kaiserl. Patente zur Wahl der Abgeordneten für den verfassungsmäßigen Reichsrath schreiten. Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, bitte ich, sich zu erheben. (Nekoliko poslancev vstane.) Er ist hinlänglich unterstützt. Wünscht noch Jemand der Herren das Wort?

**Poslanec baron Apfaltrern:**

Ich werde um das Wort bitten.

Ich glaube ein derartiger Antrag ist so, wie ein jeder anderer Antrag ein Gegenstand, über den Jeder einiger Maßen nachdenken will, um mit seinen Ansichten ins Klare zu kommen. Der Akt selbst ist außerordentlich einfach; wir haben nichts Anderes zu thun, als 6 Herren zu wählen, — jedoch die rechte Auswahl zu treffen, ist doch ein Akt, welcher einiger Ueberlegung bedarf; und nachdem wir eben nicht gewußt haben, daß in der heutigen Sitzung gewählt werden solle, so glaube ich, wäre es angemessen, weil wir nicht so sehr preßirt sind, daß wir doch bis Montag warten möchten, um diese Wahl vorzunehmen. Ich glaube daher den Antrag stellen zu

folten, es bei dem bewenden zu lassen, wie es ursprünglich das Präsidium beantragt hat.

**Prvosednik :**

Wird dieser Antrag unterstützt? (Nekoliko poslancev se vzdigne.) Er ist hinlänglich unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort?

**Poslanec Kromer :**

Ich glaube, daß wir nicht lediglich die Wahl für den Reichsrath, sondern auch die Wahl für den Landesauschuß werden vorzunehmen haben, und daß es vorzüglich daran gelegen ist, daß wir in den Landesauschuß Männer stellen, welche in jeder Richtung ihrer Aufgabe gewachsen sind. Wir werden daher die Wahlen für den Reichsrath nur mit gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Wahl für den Landesauschuß, vornehmen können. Die Frist, welche uns hierzu gestellt wurde, um zu überlegen, welche Männer für den Landesauschuß und welche für den Reichsrath gewählt werden sollen, ist ohnehin eine sehr kurze, daher ich den Antrag stelle, daß es bei der Wahl für den Reichsrath am nächsten Montage belassen werden möge.

**Prvosednik :**

Wünscht noch Jemand das Wort?

**Poslanec dr. Bleiweis :**

Nanašaje se na govor gosp. Kromer-ja stavim jaz še drug predlog, namreč ta, da po dovršeni verifikaciji volitev se danes voli tudi deželni odbor ter da brž danes končamo deželni zbor. (Dobro! Dobro!) Stvar je vsem jasna; vsaki, ko je prišel v zbor, je vedil, da poglavitne dve točki ste: volitev v državni zbor in volitev deželnega odbora. Jaz sem prepričan, da je vsakdo izmed nas to nalogo dobro prevdarjal in da nobenemu ne bo težko, brž danes voliti poslanec v Beč in odbornike v deželni odbor, tedaj dodajam, kakor sem rekel, še ta drugi predlog, da se tudi danes voli deželni odbor. Ako je treba, naj ta seja malo prestane, ali pa naj se odloži do popoldan, da tako danes dovršimo to, kar je treba in je naša naloga.

**Poslanec Kromer :**

Weder die Wahl für den Landesauschuß noch die Wahl für den Reichsrath ist an der Tagesordnung, und beide Wahlen sind gewiß derart wichtig, daß sie einer Ueberlegung, einer Besprechung mit andern Mitgliedern des Landtages bedürfen. Ich glaube, wir sollten die Eröffnung des Landtages nicht damit inauguriren, daß wir sogleich gegen die Geschäftsordnung vorgehen. Ich berufe mich einfach auf dieselbe, und beantrage, daß vorerst die Tagesordnung festgestellt, und daß sodann am bestimmten Tage die Wahlen für den Landesauschuß und für den Reichsrath vorgenommen werden.

**Prvosednik :**

Wünscht noch Jemand das Wort? (Nijeden se ne oglasi.) Wenn nicht, so erlaube ich mir eine Bemerkung zu machen. Es ist richtig, daß auf der heutigen Tagesordnung die Wahl für den Reichsrath nicht steht. Weiter muß ich bemerken, daß man von der Tagesordnung nach Vorschrift der Geschäftsordnung nicht abweichen kann, wenn nicht ein Dringlichkeitsantrag gestellt wird. Dieser ist bisher nicht eingebracht worden. Allein noch ein wesent-

liches Bedenken bestimmt mich, nämlich die Landtags-Wahlen sind noch nicht genehmiget. Nehmen wir an, die eine oder die andere Wahl wird vom hohen Hause nicht genehmiget und der Räumliche, welcher aus dem Landtage dekretirt wird, würde in den Reichsrath gewählt werden, so kommen wir in Inkonvenienzen. Meine Herren, ich glaube im vorliegenden Falle an dem Rechte des Präsidiums festhalten zu sollen, die Tagesordnung zu erschöpfen und diesen Gegenstand auf die nächste Tagesordnung zu stellen, und dann ist es doch wichtig, daß die Herren zur Erwägung, welche Herren in den Landesauschuß und welche in den Reichsrath zu wählen wären, doch einige Zeit haben. Wenn keine Einwendung gegen meine Ansicht erhoben wird . . . (besedo mu preseka)

**Poslanec dr. Bleiweis :**

Prosim besede. Ker ste gosp. prvosednik rekli, da moj predlog ni izrazil nujnosti (Dringlichkeit), storim to zdaj in pristavljam, da moj predlog ima veljati kakor nujni (Dringlichkeitsantrag).

**Prvosednik :**

Der Herr Dr. Bleiweis hat nun seinen Antrag, daß wir heute sogleich zur Wahl schreiten, als Dringlichkeitsantrag gestellt. Wird dieser Antrag unterstützt? (Več poslancev vstane.) Er ist unterstützt. Ich bitte nun diesen Antrag zu motiviren.

**Poslanec dr. Bleiweis :**

Jaz sem že pred povdarjal, da je vsaki izmed nas že dolgo vedil, da prva in poglavitna naloga tega zbora bode, voliti v državni zbor. Tega prepričanja bili smo vsi navdani; ker pa nas je to prepričanje navdajalo, premišljevali smo vsi, ktere može naj bi volili, tako, da zdaj ni treba nobenega premišljevanja več. Dalje moram povdarjati še enkrat to, da se je nam hudobno že večkrat očitalo, da po nepotrebnih dolgih sejah denar trošimo. Tudi pri zadnjih volitvenih agitacijah smo slišali nesramno natolcevanje, da smo v zadnjem zboru zapravili 6000 for., in pri vsem tem kar nič opravili. Zato mislim, da je predlog moj opravičen še posebno s tem, da zdaj pokažemo svetu, da n-čemo revnej našej deželi nepotrebnih stroškov delati. Stvar je jasna; kdor danes ne vé, ktere može naj bi volil, ta jih tudi v ponedeljek ne bo vedil, in dežela je za več sto goldinarjev na škodi! Saj smo 28. februarja že bili vsi pripravljene za volitev.

**Prvosednik :**

Der Dringlichkeitsantrag ist begründet. Wünscht noch Jemand diesfalls das Wort?

**Poslanec Dežman :**

Ich würde mir nur erlauben auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der bisher gar nicht beachtet worden ist, nämlich darauf, daß nach einer Mittheilung des Herrn Regierungsvertreters zu Anfang der Sitzung das Allerhöchste Handschreiben in der slovenischen Uebersetzung mit der Fertigung Sr. Apost. Majestät dem Landtage in der nächsten Sitzung bekannt gegeben werden soll. Ich glaube, daß es schon die schuldige Achtung für das Allerhöchste Handschreiben erfordert, daß wir dasselbe abwarten, und dies um so mehr, da man immer ein großes Gewicht darauf gelegt hat, daß sämtliche Kundma-

chungen der Regierung in beiden Sprachen dem Landtage vorgelesen werden.

### Poslanec dr. Toman:

Pravo in res ima častiti g. predgovornik, da mi držimo na to, da nam od visokega prestola dohaja vse v jeziku, v katerem govori narod, ki prebiva v tej deželi, in jaz mislim, da mi po pravici moramo zahtevati, da nam se vse, kar pride od cesarja ali vlade, podeli v slovenskem jeziku. Tudi na tem držimo, da se odpis presvlt. cesarja, ki je bil danes v nemškem jeziku prečitan, v hranilnico dežl. zbora tudi v slovenskem jeziku položi. Ker nam se je odpis prečital samo v nemškem originalu in nam se obljubilo, da bo tudi slovenski došel, mi hočemo s tem zadovoljni biti. Mi smo razumeli besede presvlt. cesarja. Ako bi tedaj gosp. predgovornik navesti znal kaki vzrok, kateri bi meritorično veljal, in dokazal, da nam ne bi bilo mogoče, že danes po najvišem pismu se ravnati, tak bi vzrok imel še kakšno veljavo; kakor je bil pa izrečen, nima nobene vrednosti. Mi se nadjamo, da bo ces. namestnik pismo presvlt. cesarja izročil dežl. poglavarju in da bo to pismo tako prišlo v hranilnico. Ali mi mislimo tudi, da brez tega zamoreno volitive v državni zbor predvzeti, da tedaj ni treba zavoljo te volitive čakati do ponedeljka, s čim bi deželi zopet navalili mnogo nepotrebnih stroškov.

Ker nas je protivna stranka velikokrat že naltolcevala, da mi hočemo dež. blago le zmiraj zapravljati, mi pokažemo s tem prec prvi dan, da to ni res. Ako bi bilo pa mogoče, da kateri gospod še ni pripravljen za volitev in ne ve, ktere ga bi volil v državni zbor in ktere ga v dežl. odbor, naj seja prestane za četrt ali pol ure, in potem se zamorejo stranke med seboj pogovoriti. Tisti gospod pa, kateri nam je priporočal, da volimo le take može, kateri bodo na svojem mestu, naj se tolaži s tem, da se bo tako tudi storilo, čeravno bi morebiti kaki tak mož v dežl. odbor ne prišel, ktere ga bi on za sposobnega držal. (Dobro!)

### Prvosednik:

Wünscht noch Jemand bezüglich des Dringlichkeitsantrages das Wort?

### Posl. Kromer:

Für die Dringlichkeit des Antrages sind bloß zwei Gründe angeführt worden. Der eine Grund war der, daß wir alle gewußt, daß wir für den Reichsrath zu wählen haben. Es ist richtig, wir haben gewußt, daß wir in Folge kaiserlichen Rufes in den Reichsrath zu wählen haben, wir haben aber auch gewußt, daß alle derlei Wahlen, daß überhaupt alle Verhandlungen im Landtage nur nach Vorschrift der Geschäftsordnung vorgenommen werden dürfen. (Glas: Geschieht heute auch!) Die Wahl für den Reichsrath steht heute nicht auf der Tagesordnung, und sie soll nicht präcipitirt werden, weil sie sehr wichtig ist.

Der zweite Grund war der, daß wir durch die Verzögerung der Wahl bis zum künftigen Montage dem Lande unnöthige Kosten verursachen. Ich glaube, wenn keine anderen unnöthigen Kosten bisher wären verursacht worden, so könnten wir dem Lande gegenüber ganz rein dastehen! (Dr. Toman: Wir stehen rein da!) Ich bemerke nur, daß wir für die Periode von 6 Jahren die ganze Landesverwaltung 4 Männern anzuvertrauen haben, welche sie nach ihrer Einsicht besorgen sollen. Diese

Männer sollen in allen Gesetzgebungszeigen bewährt sein (smeh), sie sollen die erforderliche Müße haben, für das Landesinteresse kräftig einstehen zu können (Glas: Also der Kromer!), sie sollen auch den festen Willen haben, kräftig einstehen zu wollen, sie müssen in allen Gesetzgebungszeigen so weit gewiegt sein, daß sie einerseits die Landesautonomie kräftig wahren, andererseits aber in den Wirkungskreis anderer Organe, in den Wirkungskreis der Executive sich nicht versteinen. Bis wir diese Männer gefunden, bis wir uns in denselben geeinigt, und dießfalls eine ganz glückliche Wahl getroffen haben, ist eine Bedenzzeit von 24 Stunden wirklich nicht zu viel. (Smeh.) Vorerst für den Landesauschuß möchte ich die besten verlässlichsten Kräfte gewählt haben; denn steht der nicht kräftig da, so ist mir die Landesordnung wirklich nur ein todter Buchstabe, ein guter Boden zwar, dem jedoch ein befruchtender, belebender Same fehlt. — (Dr. Costa: Konec debate!) Ich bitte daher, nur in der Richtung nachzugeben und uns wenigstens eine Frist von 24 Stunden zu gönnen. (Glasovi: Konec debate!)

### Prvosednik:

Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so ist die Debatte bezüglich des Dringlichkeitsantrages geschlossen und ich muß nun der Geschäftsordnung gemäß diesen Antrag zur Abstimmung bringen und ich bitte jene Herren, welche den bekannnten Antrag des Herrn Dr. Bleiweis als dringlich anerkennen, sich gefälligst zu erheben. (Večina vstane.) Es ist die Majorität, der Antrag ist als dringlich anerkannt.

Wir kommen nun zum Antrage selbst. Wünscht noch Jemand der Herren das Wort zum Antrage selbst, der ohnedies bekannnt ist? (Nijeden se ne oglasi.) Wenn nicht, so muß ich ebenfalls, durch die Geschäftsordnung genöthiget, denselben zur Abstimmung bringen. Ich werde die namentliche Abstimmung eintreten lassen, um jeden Zweifel zu beheben. Der Antrag geht dahin, daß wir nach Erschöpfung der heutigen Tagesordnung zur Wahl der Reichsrathsabgeordneten und des Landesauschusses schreiten. Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, belieben beim Namensaufrufe mit „Ja“, welche dagegen stimmen, mit „Nein“ zu antworten.

(Ko je bil vsak poslanec z imenom poklican, so glasovali z „Nein“ gospodje: baron Apfaltrern, grof Coronini, Dežman, vitez Kaltenegger, Kozler Ivan, Kromer, pl. Langer, grof Margheri, baron Rastern, Rudež, dr. Zavinšek, dr. Zupan, grof Thurn, pl. Wurzbach;

z „da“ pa gospodje: grof Barbo, dr. Bleiweis, dr. Costa, vitez Gariboldi, Grabrijan, Jugovec, dr. Klun, Koren, Kos, Kozler Peter, Kramarič, Obreza, Pintar, dr. Prevec, Svetec, Tavčar, Terpinc, dr. Toman, dekan Toman, Santo Treo, baron Zois, Zagorec.)

### Posl. Kromer:

22 haben mit „Ja“ und 14 mit „Nein“ gestimmt.

### Prvosednik:

Sonach ist der Antrag des Herrn Dr. Bleiweis mit Majorität angenommen, und es wird diesem gemäß nach Erschöpfung der Tagesordnung zur Wahl geschritten werden.

Ich habe dem h. Hause folgende Mittheilungen zu machen:

Auf die Tische der Herren habe ich vertheilen lassen den Bericht des Landesauschusses, betreffend die Erhöhung der Gehalte einiger Herren Beamten der Grund-Lasten-Ablösungs- und Regulirungs-Kommission.

Weiter ist mir bei Beginn der Sitzung eine Petition und zwar durch Herrn Dr. Bleiweis überreicht worden, der Pfarrgeistlichkeit in St. Georgen und einiger Gemeinderäthe, enthaltend eine Beschwerde über die Landtagswahl in St. Georgen.

Ich glaube die Zuweisung dieser Petition einstweilen in suspenso zu belassen.

**Poslanec dr. Costa :**

Ich glaube, es wäre zweckmäßig, daß diese Petition dem Landesauschusse zur weiteren Behandlung zugewiesen wird.

**Prvosednik :**

Wird dieser Antrag unterstützt? (Nekoliko poslancev vstane.) Wird dieser Antrag angenommen? (Večina vstane.) Der Antrag ist angenommen; es kommt also dieser Gegenstand dem Landesauschusse zur Erledigung zu.

Eben so ist eine Petition dem vorigen Landtage aus einem kleinen Versehen Ihres ergebenen Präsidiums in nicht ganz richtiger Weise mitgetheilt worden, es ist die Petition der Gemeinde Dole um Bewilligung einer Auflage von 5 kr. für jedes Schaf, welches aus auswärtigen Gegenden in der Gemeinde zur Weide aufgetrieben wird.

Ich stelle den Antrag, auch diese Petition dem Landesauschusse zuzuweisen. (Po prestanku.) Mein Antrag ist genehmigt.

Wir kommen nun zur heutigen Tagesordnung, das ist der 2. Gegenstand: Bericht des Landesauschusses über die Landtagswahloperate. Ich bitte den Herrn Referenten das Wort zu ergreifen.

**Poročevalec posl. dr. Toman (bere):**

„Hoher Landtag!

Die Wahl der Abgeordneten aus dem großen Grundbesitz wurde vom h. krain. Landes-Präsidium auf den 28. März l. J. angeordnet.

Die Wahlkommission wurde nach §. 36 l. W. D. eingesetzt, — der Vorsitzende derselben erfüllte die Anordnungen des §. 39 der l. W. D. und es wurde gemäß §. 41 und 42 der l. W. D. die Abstimmung durchgeführt.

Das Ergebnis derselben ist Folgendes:

Von den 116 Wahlberechtigten haben sich 28 persönlich an der Wahl betheiliget, und haben 25 sich durch Bevollmächtigte im Sinne des §. 16 l. W. D. vertreten lassen.

Von den abgegebenen 53 Stimmen erhielten:

1. Apfaltrern Otto, Freih. . . . . 52
2. Coronini Karl, Graf . . . . . 52
3. Deschmann Karl . . . . . 52
4. Kromer Franz . . . . . 52
5. Margheri Albin, Graf . . . . . 52
6. Rastern Mikomed, Freih. . . . . 52
7. Dr. Savinscheg Josef . . . . . 52
8. Langer Franz v. Podgoro . . . . . 51
9. Rudesch Franz . . . . . 51
10. Thurn Hyazinth, Graf . . . . . 51

Die übrigen Stimmen haben sich zersplittert, — es erscheinen im Entgegenhalte der Gesamtzahl von 53 abgegebenen Stimmen die eben angeführten als Landtags-abgeordnete des großen Grundbesitzes gewählt. Da bei dem Wahlvorgange alle gesetzlichen Bestimmungen beobachtet wurden, und die Gewählten die persönlichen Erfordernisse des §. 17 l. W. D. besitzen, so wird die Genehmigung dieser Wahl beantragt“.

**Prvosednik :**

Wünscht Jemand das Wort? (Po prestanku.) Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung und ich bitte jene Herren, welche die Wahlen für den Großgrundbesitz genehmigen, sitzen zu bleiben. (Nijeden ne vstane.) Der Antrag auf Genehmigung dieser Wahlen ist vom hohen Hause einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

**Poročevalec posl. dr. Toman (bere):**

„Hoher Landtag!

Die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden sind in sämtlichen Wahlbezirken am 26. März l. J. vorgenommen worden. Laut der bezüglichen Wahlliste haben sich folgende Wahl-Resultate ergeben:

1. An der Wahl für die früheren politischen Bezirke Umgebung Laibach und Oberlaibach, welche zusammen einen Wahlbezirk bilden, und gemäß §. 7 und 9 der l. W. D. zwei Abgeordnete zu wählen haben, haben sich von 99 Wählern 90 betheiliget, und es erhielten:

- Dr. Johann Bleiweis . . . 87 Stimmen  
und Fidelis Terpinz . . . 85

während sich die übrigen zersplitterten. Es erscheinen sonach die beiden Genannten gewählt.

2. Zur Wahl für die beiden Bezirke Stein, Egg ob Podpešch, welche einen Wahlbezirk bilden und einen Abgeordneten zu wählen haben, sind von 85 Wählern 80 erschienen und haben davon 77 ihre Stimmen dem Johann Toman, Dechant in Moräutsch, welcher als Gewählter erscheint.

3. Zur Wahl der Bezirke Krainburg, Neumarkt und Laß, welche zusammen einen Wahlbezirk bilden und zwei Abgeordnete zu wählen haben, sind von 98 Wählern 89 erschienen, und haben einstimmig den Anton Freiherrn v. Jois und Anton Koss, Dompfropst, zu Abgeordneten gewählt.

4. Bei der Wahl des Wahlbezirktes Radmannsdorf und Kronau, welcher einen Abgeordneten zu wählen hat, haben von 53 Wählern 50 ihre Stimmen abgegeben, wovon 47 auf Lovro Pintar, Pfarrer in Breznice, fielen, welcher somit als Gewählter erscheint.

5. Zur Wahl des Wahlbezirktes Adelsberg, Planina, Senofetsch, Laas und Feistritz, welcher zwei Abgeordnete zu wählen hat, sind von 102 Wählern 93 erschienen und haben von den abgegebenen Stimmen Dr. E. H. Costa und Mathias Koren je 91 Stimmen erhalten, welche sonach als Gewählte erscheinen.

6. Bei der Wahl des Wahlbezirktes Wippach und Idria, welcher einen Abgeordneten zu wählen hat, haben sich alle 46 Wähler betheiliget, und sind von den abgegebenen Stimmen 40 auf den Herrn Dechant Grabrijan in Wippach entfallen, der somit als Gewählter erscheint.

7. Zur Wahl des Wahlbezirktes von Rudolfswerth, Landtraß und Gurkfeld, welcher einen Abgeordneten wählt, sind von 98 Wählern 85 erschienen und haben von denen 59 die Stimme dem Josef Zagorec, Besitzer in St. Bartlmä, gegeben. 24 Stimmen fielen auf Josef

Ritter v. Scheuchenstuel. Da die absolute Majorität 43 ist, so erscheint Josef Zagorec als Gewählter.

8. Der Wahlbezirk von Treffen, Sittich, Seisenberg, Nassenfuß, Littai und Weirelstein, Račach hat drei Abgeordnete zu wählen. Zur Wahl sind von 157 Wählern 139 erschienen. Von den abgegebenen Stimmen erhielten:

Santa Treo . . . . .	112
Josef Graf Barbo . . . . .	108
Michael Tauzher, Pfarrer in Watsch . . . . .	105
Benjamin Ritter v. Födransperg . . . . .	30
Johann Rosmann von Nassenfuß . . . . .	30
Dr. Johann Efdl . . . . .	27

und haben sich 5 Stimmen zersplittert. Da die absolute Majorität 70 Stimmen ausmacht, so sind Santa Treo, Josef Graf Barbo und Michael Tauzher zu Abgeordneten gewählt.

9. Der Wahlbezirk Gottschee, Reifnitz und Großlaschitsch, wählt zwei Abgeordnete. Von 92 Wählern sind 83 zur Wahl erschienen, bei welcher Lukas Svetec, Magistrate-Kommissär, und Peter Kosler, Guts- und Fabriksbesitzer, je 47 Stimmen und Franz Kromer, Landesgerichtsrath, und Dr. Benedikter je 36 Stimmen erhielten. Die absolute Majorität bilden 42 Stimmen, es erscheinen sonach Lukas Svetec und Peter Kosler gewählt.

10. Der Wahlbezirk von Černembl und Möttling wählt einen Abgeordneten und zählt 58 Wähler. Von diesen sind zur Wahl 55 erschienen und haben von denen 54 ihre Stimmen dem Martin Kramarič, Grundbesitzer zu Radovica, gegeben, welcher als Abgeordneter erscheint.

Bei den bezüglichlichen Wahlen sind die wesentlichsten Vorschriften der L. W. D. beobachtet worden, und sind keine Abweichungen davon solcher Art vorgekommen, daß sie die Abstimmungsergebnisse zu alteriren vermochten.

Mit Ausnahme des Wahlaktes des Wahlbezirkes Radmannsdorf-Kronau sind keine Proteste erhoben worden. Was diesen bezeichneten Wahlakt betrifft, so hat die ganze Wahlkommission einen einstimmigen Protest in der Richtung zu Protokoll gegeben, daß die beiden Wähler, Andreas Willmann von Lengensfeld und Vinzenz Jahn von Untergörjach, welche ihre Legitimationskarten mitzunehmen vergaßen, vom k. k. Wahlkommissär nicht zur Wahl zugelassen wurden, obwohl die Kommission sie einstimmig für wahlberechtigt erklärte. Der Landesauschuß ist der Ansicht, daß bei hergestellter Identität unter gleichzeitiger Ausstellung der Legitimationskarten-Duplikate die zwei Beanständeten zur Wahl zuzulassen waren.

In Erwägung, daß bei den fraglichen Wahlen die entscheidenden gesetzlichen Vorschriften beobachtet wurden, so wird von Seite des Landesauschusses der Antrag gestellt:

Die sub 1 bis 10 angeführten Wahlen der Wahlbezirke für die Abgeordneten der Landgemeinden werden genehmigt und die hierbei gewählten Landtagsabgeordneten in den Landtag zugelassen“.

#### Prvosednik :

Wünscht Jemand der Herren das Wort zu dem gestellten Antrage? (Nijeden se ne oglasi.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche den so eben vernommenen Antrag genehmigen, sitzen zu bleiben. (Nijeden ne vstane.) Diese Wahlen sind demnach vom hohen Landtage einstimmig genehmigt.

#### Poročevalec posl. dr. Toman (bere):

„Hoher Landtag!

Zur Wahl zweier Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer zu Laibach sind 16 Mitglieder und Ersatzmänner erschienen, und sind bei Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften mit allen 16 Stimmen, sohin einstimmig: Dr. Lovro Toman und Dr. Vinzenz Fer. Klun zu Landtagsabgeordneten gewählt worden.

Es wird die Genehmigung der Wahl beantragt“.

#### Prvosednik :

Wünscht Jemand das Wort? (Nijeden se ne oglasi.) Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung und ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag genehmigen, sitzen zu bleiben. (Nijeden ne vstane.) Auch diese Wahlen sind einstimmig genehmigt.

#### Poročevalec posl. dr. Toman (bere):

„Hoher Landtag!

Bei der Wahl zweier Abgeordneten der Landeshauptstadt Laibach haben sich 612 Wähler betheiligt, und es erhielten Stimmen:

Herr Dr. Karl v. Wurzbach . . . . .	326
„ Dr. v. Kaltenegger . . . . .	313
„ Dr. Lovro Toman . . . . .	298
„ Dr. Vinzenz Klun . . . . .	284

ferner die Herren: Bürgermeister Dr. Costa, Dr. Emil Ritter v. Stöckl und Karl Deschmann je 1. Die absolute Majorität beträgt 307, und es erscheinen somit Herr Dr. Karl von Wurzbach mit 13, und Herr Dr. Friedrich v. Kaltenegger mit 6 Stimmen über die absolute Majorität zu Landtagsabgeordneten gewählt.

Laut des Wahlprotokolls sind fünf Wähler zur Wahl nicht zugelassen worden, weil sie keine Legitimationskarten hatten und ein sechster, weil seine Legitimationskarte, deren unterer Theil mit der Unterschrift des Herrn Statthalters fehlte, als mangelhaft und ungiltig erkannt wurde.

Auch konstatiert das Wahlprotokoll, daß zwei von diesen Wählern von der Wahl-Kommission wegen Erlangung von Duplikaten der Legitimationskarten an das k. k. Landespräsidium gewiesen, sich dahin wandten, jedoch mit ihrem Ansuchen abgewiesen wurden.

Der Landesauschuß kann diese Verkürzung des Wahlrechtes wegen des Verlustes einer Legitimationskarte weder für berechtigt, noch in der L. W. D. begründet erkennen.

Ferner hat Franz Oblak, Hausbesitzer Nr. 66 in der Gradtscha, einen Protest bei dem Landesauschusse dagegen überreicht, daß er — obwohl sein Wahlrecht vom Magistrate reklamirt wurde — vom k. k. Landespräsidium aus dem angeblichen Grunde aus den Wahllisten gestrichen wurde, weil er weniger als 10 fl. Steuer zahle.

Franz Oblak weist nach, daß er vom Hause Nr. 66 9 fl. 6½ fr., und von seinem Grundbesitze in Tirnau 2 fl. 79½ fr., somit zusammen 11 fl. 86 fr. Steuer zahle. Er ist somit unzweifelhaft wahlberechtigt.

Trotz dieser wesentlichen Mängel glaubt der Landesauschuß doch die Anerkennung der Gültigkeit der Wahlen und die Einberufung der gewählten Abgeordneten beantragen zu sollen, weil mit Rücksicht auf das Abstimmungsverhältniß dadurch höchstens die unbedeutende Stimmenmajorität noch gemindert, ein anderes Abstimmungsergebnis aber nicht erreicht worden wäre.

Am Schlusse des Wahlprotokolls hat Herr Bürgermeister sich vorbehalten, gegen die Zusammenstellung der Wahllisten einen Protest bei dem hohen Landtage zu über-

reichen. Im Landesauschusse hat derselbe diesen Vorbehalt damit motivirt, daß die Bürger, welche ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt seien, in den Wahllisten gestrichen worden sind. Nachdem jedoch nach dem klaren Wortlaute des mit dem Gesetze vom 10. Jänner 1857, Z. 4 L. G. B. abgeänderten §. 13 der L. W. D. den Bürgern als solchen ein Wahlrecht nicht zusteht, so kann dieser Protest nicht berücksichtigt werden“.

**Prvosednik :**

Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nijeden se ne oglasi.) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche die Landtagswahlen der Stadt Laibach genehmigen, sitzen zu bleiben. (Nijeden ne vstane.) Der Antrag ist genehmiget.

**Poročevalec posl. dr. Toman (bere) :**

„Hoher Landtag!

Die Stadt Idria hat gemäß §. 3 der L. W. D. für sich Einen Abgeordneten der Städte und Märkte in den Landtag zu wählen. Die vom k. k. Bezirksamte Loitsch zu Planina bestätigte Wählerliste weist 109 Wahlberechtigte aus.

Von diesen sind zu der am 27. März stattgefundenen Wahl 97 und außerdem ist nach bereits geschlossener Abstimmungsliste der weder in der Wähler- noch ursprünglich in der Abstimmungsliste aufgeführte, in der Zwischenzeit dem k. k. Bezirksamte Loitsch zu Planina zur Dienstleistung zugewiesene Johann Berne erschienen, welcher von der Wahl-Kommission auf Grund seines Anstellungsdekretes als wahlberechtigt angesehen und nachträglich in die Stimmliste aufgenommen wurde.

Von den abgegebenen 98 Stimmen fielen auf Anton Ritter von Gariboldi 52 und auf Karl Deschmann 46. Die absolute Majorität beträgt 49 Stimmen, es erscheint daher Anton Ritter v. Gariboldi gewählt und wird dessen Zulassung beantragt.

Hierzu wird nur noch bemerkt, daß sich bei der Wahl 14 Frauenspersonen bethelliget haben, und daß laut des Wahlprotokolles der landesfürstliche Kommissär rücksichtlich des Wahlrechtes derselben der Ansicht war, daß sie mit Hinblick auf den §. 4 der G. W. D. vom 17. Februar 1866, ungeachtet des §. 16 der L. W. D., nicht berechtigt sein dürften, und daß die Wahl-Kommission, so viel aus der unklaren bezüglichlichen Erklärung, wie folgt: „Obwohl die Wahl-Kommission, jedoch in ihrer Minorität der gegentheiligen Ansicht ist, werden derselben in ihrer Majorität sich dieser Ansicht anschließen“ zu ersehen ist, sich in der Majorität derselben anschloß.

Bei der Stimmzählung sind diese Stimmen anstandslos gezählt worden und dieses, wie es dem Landesauschusse scheint, mit vollem Rechte und im Sinne der bezüglichlichen Gesetze. Diesfalls muß vorerst hervorgehoben werden, daß alle bezüglichlichen Frauenspersonen in der Wählerliste der Gemeinde und für den Landtag vorkommen, daß ihnen auf ihre Namen lautende Legitimationskarten behändigt und sie als solche Wahlberechtigte in die Landtags-Abstimmungs-Verzeichnisse aufgenommen wurden. Ferner bestimmt der §. 13 der L. W. D., der §. 1 der G. W. D. genau, daß die Frauenspersonen für die Gemeinde und für den Landtag wahlberechtigt sind, während der §. 4 der G. W. D. nur rücksichtlich der Ausübung des Wahlrechtes für die Gemeinde normirt, daß die Frauenspersonen durch Bevollmächtigte zu wählen haben, der §. 16 der L. W. D. aber festsetzt, daß das Wahlrecht für den Landtag in der Regel persönlich aus-

zuüben ist. Demgemäß sind die Frauenspersonen für wahlberechtigt und ihre persönliche Ausübung des Wahlrechtes als ordnungsmäßig anzusehen“.

Gestern ist ein Protest mehrerer Wähler aus Idria eingelaufen, welcher aus zwei Theilen besteht. Der erste Theil bezieht sich auf die Frage rücksichtlich der persönlichen Wahlrechtsausübung der Frauen, welche Frage in dem Berichte bereits erlediget ist.

Die zweite Frage enthält nichts Wesentliches, nichts auf Gesetze Beziehendes, sondern nur persönliche Sachen, persönliche Aussprüche und persönliche Auftritte zwischen den einzelnen Wählern und ich glaube, daß es wirklich nicht angemessen ist, einen Protest in dieser Richtung mitzuthellen, außer wenn es das hohe Haus beschließt. Denn, wollten wir uns auf diesem Gebiete bewegen, erheben, vorführen, was für Agitationen, was für Aussprüche, was für Verläumdungen vorgekommen sind, so müßten wir wirklich eine große kostbare Zeit in Anspruch nehmen und ich glaube nicht, daß es der Würde des hohen Hauses angemessen wäre, in den Landtag das zu bringen, was von Agitationen außer diesem Hause erfolgt ist. Aus diesem Grunde glaube ich, daß das h. Haus zur Wahrung der Würde desselben und zur Förderung der Geschäfte es mir nicht gebieten wird, diesen Protest zu lesen. Sollte jedoch das h. Haus anders beschließen, so werde ich den Protest vorlesen.

**Prvosednik :**

Wünscht noch Jemand das Wort? (Nijeden se ne oglasi.) Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung und ich bitte jene Herren, welche diese Wahl genehmigen, sitzen zu bleiben. (Nijeden ne vstane.) Der Antrag ist vom hohen Hause genehmiget.

**Poročevalec posl. dr. Toman (bere) :**

„Hoher Landtag!

Die Städte Radmannsdorf und Stein und der Markt Neumarkt haben einen Abgeordneten in den Landtag zu wählen.

Laut der von den bezüglichlichen politischen Aemtern geprüften und genehmigten Wählerlisten und der darnach aufgelegten Stimmliste erscheinen 284 Wähler verzeichnet. Von diesen sind 209 und hierzu auch noch der in dem abgeschlossenen Wählerverzeichnisse nicht aufgeführte, nach Stein als k. k. Bezirkskommissär angestellte k. k. Bezirksvorsteher Stefan Plančić, welcher von der Wahlkommission als wahlberechtigt angesehen worden ist, erschienen.

Von den abgegebenen 210 Stimmen fielen

auf Dr. Valentin Brevc . . . . .	107
„ Dr. Gaußer . . . . .	101
„ Graf Thurn . . . . .	1
„ Bogataj . . . . .	1

Die absolute Majorität bildet 106, sonach erscheint Dr. Valentin Brevc gewählt.

Hierzu sind aus den Wahllisten noch nachstehende Betrachtungen beizufügen: Die Stimmlisten weisen nach, daß die Wahlkommission die Wahl der Pfarrkirche in Stein durch den Kirchenpropst von Schutt Johann Boudrefar sub Post 150 und jene des Franziskanerklosters durch den Vikar Pater Krusnik Bernard sub 162 mit dem Bemerkten annullirt, daß diese beiden nicht berechtigte Repräsentanten sind. Diese beiden Stimmen fielen auf Dr. Valentin Brevc und sind mitfrutirt worden.

Da diese beiden Repräsentanten zur Repräsentation ermächtigt, in der Wählerliste für die Gemeinde und für

den Landtag namentlich als solche bei den bezüglichen Posten angeführt und ihnen die Legitimationskarten auf ihre Namen ausgestellt worden sind, so erscheint die besagte Annullirung als eine unbegründete (§. 40 L. W. D.). Eben so unbegründet ist die kommissionelle Wahlzulassung der Maria Grom sub Post-Nr. 263, da in dem Wählerverzeichnis für die Gemeinde Radmannsdorf sub 63 und in der Landtagswählerliste, so wie ursprünglich nur ein Josef Grom vorkommt, welcher in der Stimmliste zuerst in eine Maria und dann in eine Helena mit dem Zusatz „als nicht ausgewiesener Rechtsnachfolger“ verwandelt wurde. Eben so unbegründet, mindestens zweifelhaft stellt sich die Zulassung des k. k. Bezirksvorstehers zur Wahl dar, da solcher in keiner der Listen vorkommt und bei der Wahl am Schlusse in die Stimmliste nachträglich aufgenommen wurde. (26 und 45 der L. W. D.)

Wenn nun auch die obenangeführten Stimmen dem Dr. Brevc abgezählt werden, so bleiben ihm noch immer 105, also genügend für die absolute Majorität mit 104 oder 105 Stimmen, welche sich nach Abzählung der oben besprochenen 2 oder 4 Stimmen darstellt. Sogin erscheint auch unter diesen Verhältnissen Dr. Brevc gewählt“.

#### Prvosednik :

Wünscht Jemand der Herren in dieser Beziehung das Wort? (Nijeden se ne oglasi.) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche diesen Antrag genehmigen, sitzen zu bleiben. (Nijeden ne vstane.) Auch diese Wahl ist einstimmig genehmigt.

#### Poročevalec posl. dr. Toman (bere) :

„Hoher Landtag!

Die Stadt Gottschee und der Markt Reifnitz haben einen Abgeordneten der Städte und Märkte zu wählen. Laut den Abstimmungslisten haben bei der am 27. März stattgefundenen Wahl 85 Wähler ihre Stimmen abgegeben.

Von diesen fielen auf

Johann Kosler, Besitzer von Ortenegg, 44	
auf Franz Souvan . . . . .	40
auf Franz Kromer . . . . .	1

Die absolute Majorität beträgt 43 Stimmen; es erschien demnach Johann Kosler als gewählt.

Hierzu muß jedoch Folgendes bemerkt werden:

Zur Wahl erschienen außer den angeführten 85 Wählern noch drei Bevollmächtigte der Frauen Anna Konfel von Gottschee Post-Nr. 49, der Frau Maria Eppich Post-Nr. 51 und der Frau Anna Nadel Post-Nr. 65, welche von der Wahlkommission nicht zur Wahl zugelassen wurden.

Desgleichen wurden zwei Wahlberechtigte, und zwar Johann Klun Post-Nr. 44, und Johann Hingenau Post-Nr. 35, weil sie keine Legitimationskarten vorweisen konnten, von der Wahl ausgeschlossen.

Der Landesauschuß ist der Ansicht, daß die Ausschließung der Bevollmächtigten der Frauen im Gesetze und zwar §. 13 der L. W. D., §. 1 der G. W. D. und §. 16 der L. W. D. gegründet ist, daß aber den zwei Wahlberechtigten, welche ohne Legitimationsarten erschienen sind, umsomehr die Duplikate derselben von Seite des landesfürstlichen Kommissärs auszustellen, und sie sofort zur Wahl zuzulassen waren, als die Identität der Person nicht bezweifelt, und rücksichtlich des Johann Klun ausdrücklich laut des Protokolls anerkannt worden ist.

Im Weitern ist bei der Wahlverhandlung von drei Wahlberechtigten gegen die Stimmen des Aktuar Pourr

und Adjunkten Webenau aus dem Grunde, daß sie sich in Disponibilität befinden sollen, Anstand erhoben worden, welcher aber in Gemäßheit des §. 13 der L. W. D. und §§. 1, 2, 6 der G. W. D. nicht als begründet angesehen werden kann.

Da selbst für den Fall, als die beiden wegen Mangel der Legitimationsarten zurückgewiesenen Wähler mit und für den Souvan gestimmt hätten, Johann Kosler mit 44 Stimmen die absolute Majorität per 44 von der Gesamtheit der Stimmen per 87 erreicht hätte, so wird der Antrag auf Zulassung des Johann Kosler gestellt“.

#### Prvosednik :

Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Po pre-stanku.) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche diesen Antrag genehmigen, sitzen zu bleiben. (Nijeden ne vstane.) Diese Wahl ist vom hohen Hause genehmigt.

#### Poročevalec posl. dr. Costa (bere) :

„Hoher Landtag!

Zur Wahl des Landtagsabgeordneten für die Städte Krainburg und Laß sind 210 Wähler erschienen, von denen 107 den Herrn Leopold Jugoviz und 102 den Herrn Leopold Ritter v. Höffern die Stimme gaben; 1 Stimme erhielt Herr Johann Marenčić.

Da die absolute Majorität 106 beträgt, so erscheint Herr Leopold Jugoviz gewählt, und da alle gesetzlichen Höflichkeit beobachtet wurden, und kein Anstand vorliegt, so wird beantragt, die Wahl als gültig zu erklären. Bemerkt wird noch, daß im Abstimmungsverzeichnis sub Post-Nr. 279 und 280 Mathias Jericha und Michael Hrovat eingetragen sind, welche beide ihre Stimme für Leopold Jugoviz abgaben, und die im Wählerverzeichnis nicht vorkommen.

Das Wahlrecht dieser beiden wurde jedoch von der Wahlkommission (von welcher nur 3 Mitglieder für Jugoviz und 4 für Höffern stimmten) einstimmig anerkannt, und vom Wahlkommissär nicht beanstandet; — kann daher nicht bezweifelt werden. Wollte man aber diese beiden Stimmen in Abzug bringen, so bleiben 208 Wähler, die absolute Majorität beträgt 105, welche Anzahl Herr Jugoviz nach Abzug der Post-Nr. 279 und 280 erhielt. Es erscheint somit derselbe auch in diesem Falle als gewählt“.

#### Prvosednik :

Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Po pre-stanku.) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche diesen Antrag genehmigen, sitzen zu bleiben. (Nijeden ne vstane.) Die Wahl ist vom hohen Hause genehmigt.

#### Poročevalec posl. dr. Costa (bere) :

„Hoher Landtag!

Zur Wahl eines Abgeordneten für Adelsberg, Laas und Oberlaibach sind 294 Wähler erschienen, von denen 183 Herrn Karl Obresa, 107 Sr. Erzellenz dem Freiherrn von Schloisnigg, 2 Herrn Alois Mulley und 2 Herrn Andreas von Garzarolli wählten. Die absolute Majorität beträgt 148 Stimmen und es erscheint somit Herr Karl Obresa gewählt.

Während der Wahl ergaben sich mehrere Incidenzstreite, welche laut des Wahlprotokolls sämtlich von der Wahlkommission mit Einstimmigkeit oder Stimmenmehrheit und zwar nach Ansicht des Landesauschusses auf gesetzlicher Basis entschieden wurden, obgleich durchgehend



gegen den Antrag des Wahlkommissärs, hierüber ist also nichts weiteres zu bemerken.

Dagegen wurde von den Gemeindevorstellungen von Adelsberg und Laas sowohl vor Beginn der Wahl, als auch nach Verkündigung des Wahlergebnisses ein Protest zu Protokoll gegeben, ein solcher auch in einer besonderen Eingabe der Gemeindevorstellungen und in einer zweiten der vom Wahlrechte ausgeschlossenen Bürger Adelsberg an den Landesausschuß ausgeführt.

Diese Proteste stützen sich hauptsächlich auf die Verfassung der Landtagswählerlisten, und zwar auf folgende beiden Umstände:

a. in der Wählerliste von Oberlaibach erscheinen auch mehrere (35) Bewohner von Hrib als wahlberechtigt aufgeführt; und

b. von den Bewohnern Adelsbergs wurden nicht  $\frac{2}{3}$  aller Steuerpflichtigen, sondern nur jene in die Wählerliste aufgenommen, welche in den 1. oder 2. Wahlkörper gehören, oder in dem 3. 10 fl. Steuer zahlen.

ad a. Der erste Punkt des Protestes ist vollkommen begründet. Nach §. 3 der L. O. und §. 3 der L. W. O. sind zur Wahl in der Städtecurie nur die Städte und Märkte berechtigt. Nun bildet aber laut des offiziellen Ortschaftsverzeichnisses für Krain (Landesgesetzblatt für Krain II. Theil, 6. Stück 1857) Hrib mit 70 Häusern und 564 Einwohnern eine vom Markte Oberlaibach mit 217 Häusern und 1647 Einwohnern ganz geschiedene selbstständige Ortschaft und sind daher die in der Wählerliste Oberlaibachs sub Post-Nr. 2, 14, 18, 20, 26, 37, 38, 39, 41, 48, 49, 50, 51, 61, 62, 70, 80, 83, 84, 86, 88, 89, 92, 120, 122, 124, 127, 131, 135, 136, 152, 161, 162, 176, 180, aufgeführten 35 Wähler in der Städte-Curie nicht wahlberechtigt.

ad b. Bei der Landtagswahl im Jänner l. J. hatte Adelsberg über 200 Wahlberechtigte; jetzt wurde deren Anzahl auf 107 reduziert.

Hierbei ist zu bemerken, daß das k. k. Bezirksamt Adelsberg die Berechtigung der zwei Dritttheile sämtlicher Steuerträger zur Wahlvornahme bei der Jänner-Wahl ausdrücklich anerkannte, daß die Rektifizierung resp. Reduzierung der Wahlberechtigten vom hohen k. k. Landespräsidium mit Erlasse vom 5. März d. J. Nr. 610 angeordnet, hingegen von der Gemeindevorstellung der begründete Refers an das k. k. Ministerium des Innern ergriffen, von diesem aber mit Erlasse vom 13. März 1867, Z. 1783 ohne jede Motivierung abgewiesen wurde.

Die thatsächlichen Verhältnisse, auf denen diese Rektifizierung beruht, sind nun folgende: Die Hauptgemeinde Adelsberg hat sich erst in Folge der neuen krainischen Gemeindeordnung vom 17. Februar 1866 durch Zusammenlegung des Marktes Adelsberg mit den umliegenden Dörfern Altendorf, Zalog, Hraše, Klein- und Groß-Otok und Zagor konstituiert.

Die Wählerliste der Gemeindegewähler umfaßt daher in 3 Wahlkörpern die Wahlberechtigten aller 7 Untergemeinden. Hierbei ist es ein reiner Zufall, daß die Hauptgemeinde den Namen Adelsberg führt, da sie eben so gut auch Altendorf, Zalog oder dgl. heißen könnte. Die Wählerliste für die Wahl der Gemeindevorstellung kann aber nach §. 3 L. O. und §. 3 L. W. O. nicht die Basis für die Landtagswählerliste bilden, weil verfassungsmäßig nur der Markt Adelsberg, nicht aber die politische Gemeinde dieses Namens, so wie auch nicht die verschiedenen ländlichen Subgemeinden zur Wahl in der Curie der Städte und Märkte berechtigt ist.

Es fragt sich nun, hat der Markt Adelsberg eine Wählerliste, welche als Basis der Landtagswählerliste angenommen werden kann? Allerdings, nämlich die Wählerliste, welche bei der Wahl des aus der Untergemeinde in den Gemeindeauschuß zu wählenden Auschußmannes zur Basis zu dienen hat, und wobei sämtliche Wahlberechtigte als ein Wahlkörper anzusehen sind (§. 21 G. W. O.), und dann die Wählerliste, auf Grund, welcher im Jahre 1866 die Wahl des Vermögensverwaltungsausschusses des Marktes Adelsberg gewählt wurde. Diese Wählerliste hat nach dem Antrage zur G. O. nur einen Wahlkörper zu umfassen, daß §. 13 L. W. O. nur die Wählerlisten für die politische Gemeindevorstellung vor Augen habe, kann wohl nicht behauptet werden, da der Wortlaut einer solchen Behauptung widerspricht.

Auch ist zu erwägen, daß §. 13 lit. b. von Gemeinden mit „weniger als 3 Wahlkörpern“ spricht. Nun gibt es nach dem Gemeindegesetze (§. 13 der G. W. O.) keine Gemeinde, in welcher nicht wenigstens 2 Wahlkörper vorhanden wären, der §. 13 lit. b. hätte also, wenn er bloß die politische Gemeinde vor Augen gehabt hätte, — sagen müssen, „in Gemeinden mit 2 Wahlkörpern“ — und es beweist der Umstand, daß es heißt „in Gemeinden mit weniger als 2 Wahlkörpern“ — daß auch der Fall vorschwebte, wo nur 1 Wahlkörper vorhanden ist, — nämlich der Wahlkörper der zur Wahl des Ortsvermögensverwaltungsausschusses Berechtigten“. Hier muß ich aufmerksam machen, um einer Einwendung vorzubeugen, daß die Redaktion des §. 13 lit. b. in der jetzigen Fassung eines spätern Datums ist, als die Redaktion des Gemeindegesetzes für Krain. Diese Redaktion ist erst durch das Gesetz vom 10. Jänner l. J. sanktionirt worden. (Bere naprej)

„Nimmt man aber diese naturgemäße Basis an, so sind nach §. 13 b. L. W. O.  $\frac{2}{3}$  aller für die Gemeinde Wahlberechtigten in die Landtagswählerliste aufzunehmen. Das sind 200 anstatt 107.

Von sämtlichen 257 Steuerträgern werden nämlich  $\frac{2}{3}$  genommen, d. i. 172 und diesen werden 28 nach ihrer persönlichen Eigenschaft Wahlberechtigte angerechnet.

Es wäre auch in der That höchst unbillig, ja ungerecht, wenn Adelsberg mit 203 Häusern 1667 Einwohnern und 2304 fl. direkter Steuer nur 107 Wahlberechtigte, dagegen Oberlaibach mit 217 Häusern, 1647 Einwohnern und 3080 fl. direkter Steuer 193 Wahlberechtigte haben sollte; wenn dort der geringste Steuerbetrag 10 fl., hier aber 3 fl. 6 fr. zur Wahl berechtigen würden.

Man kann auch nicht sagen, Adelsberg hätte selbst darauf denken und bei der Rekonstitution der Gemeinde nur 2 Wahlkörper bilden sollen! das hängt nach dem Gemeindegesetze nicht von dem freien Willen der Gemeinden ab, sondern darüber entscheiden die politischen Behörden. (§. 13 G. W. O.)

Wohl aber scheint man in Oberlaibach 2 Wahlkörper nur gebildet zu haben, um sich das Uebergewicht bei der Landtagswahl zu sichern.

Dem das Gesetz sagt: „In der Regel sind 3 Wahlkörper zu bilden; nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Steuererschuldigkeiten unbedeutend ist, können 2 Wahlkörper gebildet werden“. Diese Ausnahmsverhältnisse sind in Oberlaibach ersichtlich nicht vorhanden, und es wäre daher Sache der Regierung, das bestehende Mißverhältnis dadurch zu beheben, daß auch in Oberlaibach 3 Wahlkörper gebildet würden.

Bei den vorliegenden Anständen dürfte diese Wahl vom hohen Landtage nicht als rechtsgiltig angesehen werden, wenn der hohe Landtag nicht in einen argen Widerspruch mit seiner eigenen Anschauung kommen will, indem er die hier vorgetragene Anschauung im Jänner l. J. durch Majoritätsbeschluss als die feinnige ausgesprochen und in Folge dessen die Wahl des Freiherrn v. Schloisnigg als gültig anerkannt hat.

Der Landesauschuss stellt daher den Antrag:

Der hohe Landtag geruhe zur Prüfung des Wahlaktes Adelsberg = Laas = Oberlaibach ein Comité von 5 Mitgliedern aus dem ganzen Hause zu erwählen, welches sohin die geeigneten Anträge zu stellen haben wird“.

#### Prvosednik:

Wünscht Jemand der Herren das Wort?

#### Poslanec Dežman:

Ich bitte um das Wort.

Es ist schwer gegenüber der flüchtigen Vorlesung der vom Herrn Landesauschuss-Mitgliede vorgebrachten Einwendungen gegen diese Wahl, eine allseitige Entgegnung vorzubringen; doch glaube ich, den Antrag stellen zu sollen, daß der hohe Landtag sogleich die Wahl genehmigen möge, indem nicht zu erwarten ist, daß der zu wählende Ausschuss neue Gesichtspunkte hervorheben dürfte, welche nicht bereits vom verehrten Landesauschusse hier vorgebracht worden wären.

Einen Punkt jedoch hat der Berichterstatter des Landesauschusses zu berühren völlig vergessen, denjenigen nämlich, der bereits in der letzten Session vom Berichterstatter des zur Prüfung der Landtagswahlen eingesetzten Ausschusses Luka Svetec hervorgehoben wurde. Wir haben schon zu wiederholten Malen das Mißverhältnis der Wählerliste des Marktes Adelsberg und Oberlaibach in diesem hohen Hause einer nähern Erwägung und Prüfung unterzogen, und es ist bei der vorletzten Landtagswahl vom früheren Landesauschusse der Antrag auf Annullirung der Wahl des Baron Schloisnigg gestellt worden, indem die Wählerlisten des Marktes Adelsberg nicht in der Weise angefertigt worden sind, wie es das Gesetz vorschreibt. Bei jener Gelegenheit hat der Herr Berichterstatter Svetec bemerkt: „daß über die Wählerlisten einzig und allein die politische Behörde zu entscheiden habe, so daß dasjenige, was dieselbe festgesetzt hat, der Landtag nicht verwerfen könne, und zwar darum nicht, weil dies nicht in seine Competenz gehört“. Ich berufe mich diesfalls auf die §§. 26 und 27 der L. W. D., welche die definitive Feststellung der Wählerlisten ausschließlich den politischen Behörden anheimstellen. Würden wir in eine nachträgliche Feststellung der bereits von der Behörde agnoscirten Wählerlisten eingehen, und uns hierbei an die vom Landesauschusse vorgebrachte Anschauung halten, so könnten wir eben so gut die Wahl von Krainburg annulliren. An der Wahl des städtischen Wahlbezirktes Krainburg partizipirt auch die Stadt Laak. Bekannt ist es, daß die Stadt Laak für sich keine Ortsgemeinde bildet, sondern daß sie sich mit der Ortsgemeinde Sminz vereint hat, mit welcher zusammen sie nur eine Ortsgemeinde unter dem Namen Laak bildet. Wenn ich nun die Argumentation des Herrn Dr. Costa auf diesen Fall anwende, so kann ich ebenfalls sagen, die Wählerlisten für die Stadt Laak dürfen nicht nach 3 Wahlkörpern festgesetzt werden, sondern es müssen nach Ausschcheidung der Wahlberechtigten aus der Ortsgemeinde Sminz sämtliche Wahlberechtigte der Stadt Laak nach ihrer Steuer-

schuldigkeit geordnet und  $\frac{2}{3}$  derselben als wahlberechtigt für den Landtag angenommen werden, wodurch die Stadt Laak einen Zuwachs von sicherlich 100 Wahlberechtigten erlangen würde. Nun aber weisen die Wahllisten von Laak nur diejenigen Laaker Wähler aus, welche mindestens 10 fl. Steuer zahlen. Wenn daher der h. Landtag durch die Anerkennung der Wahl des städtischen Wahlbezirktes Krainburg dem Grundsatz seine Billigung gegeben hat, daß Städte, welche mit Landgemeinden sich zu neuen Ortsgemeinden konstituirt haben, demungeachtet bei der Anfertigung der Wahllisten der Stadtgemeinde nach der Anzahl der Wahlkörper vorzugehen haben, nach welchen die Gemeinden freier sind, so wäre es eine Inkonsequenz bezüglich des Marktes Adelsberg eine Ausnahme zu machen, abgesehen davon, daß wir inkompetent sind, nachträglich eine nach erfolgter abschlägiger ministerieller Entscheidung richtig gestellte Wahlliste zu bestreiten.

Weiters ist in dem Proteste hervorgehoben worden, daß die Ortschaft Hrib nicht zu Oberlaibach gehöre, und es ist diesfalls sich berufen worden auf das betreffende Ortsverzeichnis, welches seiner Zeit von der hohen Landesregierung im Landesgesetzblatte veröffentlicht worden ist. Die Ortschaft Oberlaibach besteht aus 3 Ortschaften, nämlich Hrib, Breg und Vas; suchen Sie die Ortschaften Breg und Vas in diesem Verzeichnisse nach, so finden Sie diese Ortschaften gar nicht darin verzeichnet, daraus würde folgen, daß die Bewohner dieser Ortschaften gar kein Recht haben zu wählen. (Smeh.) Vor Allem muß ich die Herren aufmerksam machen, daß in der Ortschaft Hrib die Pfarrkirche von Oberlaibach sich befindet, und wenn sie den Diözesan-Schematismus einsehen, so finden sie darin angeführt: „parochia Verhnika“ und die Kirche: „sancti Pauli in Verhnika“, d. i. Oberlaibach. Hrib ist als Oberlaibach seither bezeichnet worden. Es ist dies eine sehr alte Pfarre, welche, wenn ich nicht irre, bis in das 14. Jahrhundert zurückgeht. Oberlaibach hat bisher bereits 4 mal sein Wahlrecht für den Landtag ausgeübt, und es ist gegen die auch jetzt beobachtete Zusammenstellung der Wahllisten bei den früheren Wahlen kein Protest erhoben worden, daher es doch sonderbar ist, daß jetzt auf einmal mit einem Proteste hervorgetreten wird, welcher mit den uralten Traditionen dieses Marktes in Widerspruch ist.

Ich würde daher den Antrag stellen, daß das hohe Haus diese Wahl agnoscire und von der Einsetzung des besonderen Ausschusses Umgang nehme.

#### Prvosednik:

Wird dieser so eben vernommene Antrag des Abg. Deschmann unterstützt? Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Nekoliko poslancev vstane.) Er ist hinlänglich unterstützt.

#### Poslanec Svetec:

Ich bitte um das Wort.

Die Auseinandersetzungen, die wir so eben von dem Herrn Berichterstatter vernommen haben, setzten das Verhältniß hinsichtlich dieser Wahl so klar auseinander, daß ich glaube, es walte gar kein Zweifel ob, wie wir uns dieser Angelegenheit gegenüber zu verhalten haben. Der Herr Berichterstatter hat klar und überall gestützt auf das Gesetz nachgewiesen, daß der Vorgang hinsichtlich Adelsberg und Oberlaibach kein correcter gewesen ist; er hat die Ungleichheit in der Behandlung hervorgehoben, er hat hervorgehoben, daß nach dem klaren Wortlaute

der Gesetze ganz anders hätte vorgegangen werden sollen.

Ich finde es daher nicht für nothwendig, noch einmal seine Anschauungen von dem Gesichtspunkte zu unterstützen, daß die Wahl nicht gesetzlich stattgefunden hat. Ich will aber doch, was die gleichmäßige oder eigentlich ungleichmäßige Behandlung betrifft, Einiges bemerken. Derselbe Vorgang, wie hinsichtlich Oberlaibach hat allerdings auch in andern Städten stattgefunden, namentlich auch im Markte Reifnitz, wo auch nur ein Wahlkörper ist; bei der gegenwärtigen Wahl hat man jedoch dem Markte alle Wähler gestrichen, welche bei der politischen Gemeindevahl nicht im ersten und zweiten Wahlkörper vorgekommen sind. Ich habe gelegentlich der Verifikation dieser Wahl geschwiegen, obwohl ich mit demselben Rechte Bedenken hervorgehoben hätte, wie sie bei Adelsberg hervorgehoben worden sind, ich habe geschwiegen aus dem einzigen Grunde, weil dieselbe fehlerhafte Methode auch hinsichtlich der Stadt Gottschee angewendet worden ist. Auch die Stadt Gottschee hätte als selbstständige Körperschaft behandelt werden sollen und auch diese hätte nur einen Wahlkörper bilden sollen, es ist nicht geschehen, sondern es hat auch Gottschee nach dem Modus gewählt, daß 3 Wahlkörper gebildet und die ersten 2 zur Wahl berufen worden sind. Nachdem sich hier so zu sagen der eine Fehler durch den andern ausgeglichen hat, so habe ich geschwiegen, dies ist aber bei Oberlaibach, Adelsberg und Laas nicht der Fall, im Gegentheile ist hier die Ungleichheit so schreiend, so grell, daß ich wirklich aus Pflichtgefühl, aus Rechts- und Billigkeitsgefühl gegen die Giltigkeit dieser Wahl stimmen muß, denn man bedenke nur den Umstand, daß Oberlaibach eine geringere Bevölkerung hat als Adelsberg allein, und daß die Steuerzahlung, wenn man Laas zu Adelsberg zieht, gleich ist, und dennoch soll Oberlaibach mehr Wähler haben, und zwar eine sehr bedeutende Anzahl mehr Wähler haben, als Adelsberg und Laas, bloß weil man einen Modus bei Verfassung der Wählerlisten gewählt, welcher im klaren Widerspruche mit dem Gesetze steht. Daß das der Fall ist, hat der Herr Berichterstatter bereits hervorgehoben. Ich will dem hohen Hause nun nochmals ins Gedächtniß rufen, daß nach §. 14 der G. W. D. in der Regel 3 Wahlkörper zu bilden sind, und nur dann eine Ausnahme gemacht werden darf, wenn die Anzahl der Wähler sehr gering und die Differenz der Steuerbeträge nur unbedeutend ist; nun ist aber die Anzahl der Wähler Oberlaibachs schon dort allein 300, überdies ist mit Oberlaibach auch noch die Ortschaft Werd vereinigt, welche gewiß auch ein bedeutendes Contingent von Wählern stellt, so daß die Anzahl der Wähler dann gegen 400 betragen dürfte. Kann man da noch sagen, daß die Anzahl der Wähler nur gering ist? Betrachten wir ferner die Differenz in der Steuerzahlung? Nach den statistischen Daten, die ich dem stenographischen Berichte vom 21. Dezember 1866 entnehme, gibt es in Oberlaibach Steuerzahler, die über 100 fl. zahlen, 7, zwischen 100 fl. und 50 fl., 8, zwischen 50 fl. und 30 fl., 11, zwischen 30 fl. und 20 fl., 9, zwischen 20 fl. und 10 fl., 26, und unter 10 fl., 90, und wie wir aus dem Berichte gehört haben, so gibt es auch noch Landtagswähler, welche nicht mehr als 3 fl. zahlen. Ich frage, ist die Differenz zwischen 3 fl. und 100 fl. eine unbedeutende? Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes hätten also in Oberlaibach nicht 2 sondern 3 Wahlkörper gebildet werden sollen, und die Regierung, welche von diesem Mißverhältnisse Kenntniß gehabt, hätte Abhilfe schaffen sollen, um so mehr

als sie nach §. 94 der G. W. D. verpflichtet ist, von Amtswegen darüber zu wachen, daß das Gemeindegesetz beobachtet werde. Das ist jedoch nicht geschehen.

Was die Bemerkung des Herrn Abg. Deschmann betrifft, daß nämlich der Landtag gar nicht berufen wäre, sich in eine Prüfung der Wahllisten einzulassen, so halte ich diese Ansicht für eine unbegründete und mag ich sie auch selbst ausgesprochen haben, so muß ich doch sagen, daß sie nicht richtig ist. Ich kann mich zwar an den Wortlaut dessen, was ich gesprochen, nicht erinnern, aber hätte ich das gesagt, so widerrufe ich es und zwar gestützt auf das Gesetz. §. 53 der G. W. D. sagt ausdrücklich: „Sämmtliche Wahlliste hat der Landeschef an den Landesauschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht“.

Es ist hier von „sämmtlichen“ Akten die Rede, „sämmtliche“ Akten hat der Landesauschuß zu prüfen und über „sämmtliche“ Akten hat dann der Landtag zu entscheiden. Daß diese Auslegung die richtige ist, dafür bürgt uns der Vorgang in andern Landtagen, namentlich ist es in der letzten Session des niederösterreichischen Landtages vorgekommen, daß man Wähler aus der Liste der Großgrundbesitzer gestrichen, die Stimmen abgerechnet und dann andere Gewählte einberufen hat, als diejenigen, welche von der Wahlkommission selbst die meisten Stimmen erhalten hatten. Es ist im steierischen Landtage der Fall vorgekommen, daß sich der Landtag sogar in die Prüfung der Listen der Urwähler eingelassen und daß man dieselben einer eigenen Kommission zur Erhebung und Prüfung zugewiesen hat. Alle diese Vorgänge sprechen deutlich dafür, daß jene Auslegung die richtige ist, welche sagt, daß der Landtag befugt ist, sich in die Prüfung „sämmtlicher“ Wahlliste einzulassen.

Ich bin daher entschieden einer andern Ansicht als der Abg. Deschmann; ich stimme aber auch der Ansicht des Landesauschusses nicht vollkommen bei. Ich halte nämlich dafür, daß es bereits gegenwärtig klar und entschieden ist, daß die Wahl von Oberlaibach, Adelsberg und Laas eine incorrecte, nicht gesetzmäßige war, und daß der Landtag schon gegenwärtig in der Lage ist, über dieselbe zu entscheiden. Ich werde den Antrag stellen, diese Wahl als null und nichtig zu erklären und indem ich dieses dem hohen Hause anrathen, so erlaube ich mir dabei die Bemerkung, daß der hohe Landtag nur konsequent sein wird, indem er schon in der letzten Session entschieden hat, daß bei dieser Wahl in Adelsberg nur ein Wahlkörper hätte gebildet werden und daß  $\frac{2}{3}$  dieses Wahlkörpers hätten zur Wahl einberufen werden sollen. Der hohe Landtag hat darüber entschieden, und die Regierung hat damals keine Einsprache erhoben. Ich muß daher annehmen, daß die Regierung damit damals vollständig einverstanden war; wenn jetzt die Regierung einer andern Ansicht ist, so liegt kein Grund für den hohen Landtag vor, seine Ansicht zu ändern, um so weniger, als die Verhältnisse vollständig dieselben geblieben sind. Ich stelle daher den Antrag, die Wahl des Herrn Karl Obresa für Oberlaibach, Adelsberg und Laas nicht zu genehmigen.

#### Prvosednik :

Dieser so eben vernommene negative Antrag unterliegt weder der Unterstützungsfrage, noch wird er am Schlusse zur Abstimmung kommen, da er ohnedies dadurch erlediget wird, wenn der Antrag des Abg. Deschmann angenommen oder abgelehnt wird.

**Nj. ekscel. e. k. namestnik baron Bach:**

Ich muß mir doch erlauben, bei dieser Wahlangelegenheit auf die klare Sprache der gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen. Nach §. 13 der L. W. D. sind zur Landtagswahl berufen alle zur Wahl der Gemeinderrepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder, welche in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern zum 1. und 2. Wahlkörper gehören und im 3. Wahlkörper wenigstens 10 fl. an direkten Steuern entrichten oder in Gemeinden mit 2 Wahlkörpern die ersten  $\frac{2}{3}$  aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen.

Nach §. 26 L. W. D. hat bei Abfassung der Wahllisten für den Landtag die Wahlliste für die Gemeinderrepräsentanz die Basis zu bilden. Bei der neuen Gemeindebildung wurden in Adelsberg 3 Wahlkörper gebildet; die Abfassung der Wahlliste für die Gemeinderrepräsentanz geschah nach 3 Wahlkörpern. Mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut des §. 13 der L. W. D. ist sohin nur jener Adelsberger zur Landtagswahl berechtigt, welcher in den 1. oder 2. Wahlkörper gehört, oder im 3. mindestens 10 fl. Steuer entrichtet. Bei der letzten Landtagswahl hat die Marktgemeinde Adelsberg einen neuen Modus improvisirt. Sie hat nämlich die Interessenten der Ortschaftsvermögensverwaltung als Landtagswähler ansersehen; man hat, sobald man hiervon Kenntniß erhalten hatte, diesen Vorgang als einen ungesetzlichen gerügt und hat, da es sich um eine neue Wahl handelte, dem Gemeindevorstande unter ausdrücklicher Hinweisung auf den bezogenen Paragraph der Landtagswahlordnung angewiesen, sich bezüglich der Abfassung der Landtagswähler genau nach dieser gesetzlichen Verordnung zu halten. Die Marktgemeinde hat gegen diesen Erlaß an das Ministerium des Innern rekurrirt, das Ministerium des Innern hat die diesfällige Entscheidung des Landespräsidentiums vollinhaltlich bestätigt, nachdem die Liste der Landtagswähler zur gesetzlichen Grundlage nur die Liste der Wähler für die Gemeinderrepräsentanz und nicht jene für die Ortschaftsvermögensverwaltung haben kann. In dieser Weise wurde sich auch bei der jüngsten Landtagswahl in gesetzlicher Weise benommen. Dies, meine Herren, ist der Standpunkt der Gesetzlichkeit, und ich erlaube mir diesen der sehr ersten Erwägung des Landtages zu unterziehen.

**Prvosednik:**

Wünscht noch Jemand das Wort?

**Poslanec Kromer:**

Es mag die Marktgemeinde Adelsberg in Ausübung ihres Wahlrechtes gegen die Marktgemeinde Oberlaibach immerhin in einem Mißverhältnisse stehen, so bin ich dessen ungeachtet der Ansicht, daß die Wahl des Herrn Abg. Obresa, weil auf gesetzlicher Grundlage zu Stande gekommen, nicht zu beanstanden sei. Bei der Prüfung jedes Wahloperates müssen zunächst die Fragen gesondert werden, wer in jeder Wahlgruppe, wer in jeder Gemeindegliederschaft, und zweitens, wie dieses Wahlrecht auszuüben sei.

Die erste Frage, wer wahlberechtigt sei, gehört, einen einzigen Fall ausgenommen, ausschließlich in den Wirkungskreis der Exekutive. Die politische Behörde unter Mitwirkung des Gemeindevorstandes hat die Wahllisten zu entwerfen, zu prüfen und festzustellen.

Wenn gegen diese Wählerlisten von Seite der Gemeindeglieder keine Berufung erfolgt, so ist sie eben von

ihnen anerkannt; werden aber dagegen Reklamen eingebracht, so werden sie im politischen Instanzenzuge und zwar endgiltig der Entscheidung zugeführt. Daß die politische Behörde über die Frage, wer in jeder einzelnen Wahlgemeinde, in jedem einzelnen Wahlbezirke zu wählen berechtigt sei, vorerst endgiltig entscheiden müsse, bevor zur Wahl geschritten wird, ist auch ganz in der Natur der Sache begründet. Es wäre nach meiner Ansicht etwas inkonsequent, und man könnte es einer halbwegs vorsichtigen Exekutive gar nicht zumuthen, daß sie aus entlegenen Bezirken die große Menge Wähler in den Wahlort einberufe, daß sie dieselben all dort wählen lassen solle, ohne vorher definitiv festgestellt zu haben, daß sie zu wählen auch berechtigt sind. Vorerst muß feststehen, und zwar endgiltig feststehen, wer zu wählen berechtigt ist, dann erst kann die Wahl vorgenommen werden. Es ist allerdings möglich, daß sich in jede Wahlliste mitunter Mängel einschleichen, daß einzelne Personen in die Wahllisten aufgenommen werden, welche das Wahlrecht gar nicht haben, welche dessen vielleicht schon verlustig geworden sind, und daß andere darin nicht aufgenommen werden, welchen das Wahlrecht wirklich zusteht. Das ist möglich und bei der Zusammenstellung der Wahllisten eines ganzen Landes fast unvermeidlich; allein zunächst liegt ja die Ursache nur darin, weil die Gemeindeglieder dagegen nicht rechtzeitig Einsprache erhoben.

Es ist etwas geschehen, was für den concreten Fall nicht mehr geändert werden kann, bei dem nächsten Wahlgange läßt sich die Sache durch rechtzeitige Einsprache ohnehin verbessern. Der Landtag jedoch ist nicht berufen, endgiltig festgestellte Wahllisten theilweise oder ganz umzuändern. Für die Privatrechte hat das Gericht, für die politischen Rechte hat die politische Behörde zu sorgen, der Landtag ist keine vorgesezte Instanz der politischen Behörde, sohin nicht berechtigt, das, was von ihr endgiltig festgestellt worden ist, einfach zu annulliren.

Nachdem nun für die Marktgemeinde Adelsberg die Wahllisten endgiltig und vom Ministerio festgestellt wurden, so sehe ich nicht ein, wie der Landtag berufen wäre, aus dem Grunde, weil bei Vornahme der Wahl genau nach diesen Wahllisten sich gehalten wurde, diese Wahl zu bekämpfen oder zu annulliren. Kann denn die hohe Versammlung anhoffen, daß die Regierung sich gefallen lassen wird, daß man ihre in letzter Instanz festgestellten Wahllisten im Landtage annullirt?

Daß die politische Behörde in allen Fällen über die Berechtigung einzelner Wähler endgiltig zu sprechen habe, ist auch aus dem §. 40 L. W. D. ersichtlich; denn dort ist ein Ausnahmefall festgestellt. Dort heißt es nämlich: „wenn erst nach festgestellter Wahlliste, jedoch vor der Vornahme der Wahl, eine Einsprache in der Richtung erhoben wird, daß Jemand nach der Zusammenstellung der Wählerlisten seines Wahlrechtes verlustig geworden sei, dann hat die Wahlkommission hierüber zu entscheiden. Also auch dieser Fall lautet nur dahin, daß lediglich jene Fälle, jene Aenderungen in Betracht zu kommen haben, welche erst nach der Zusammenstellung der Wahllisten sich ergeben. Der Landtag hat nach meiner Ansicht nur mehr den formellen Gang der Wahl zu prüfen und zu überwachen. Er hat darauf zu sehen, ob die Wahlkommission entsprechend zusammengestellt wurde, ob alle in die Wahlliste eingetragenen Wähler auch wirklich zur Wahl zugelassen wurden, ob kein unberufener Wähler darin vorkomme, ob das Wahlrecht von Jedermann persönlich, oder ob die Bevollmächtigung nach Zulässigkeit der Gesetze ausgeübt wurde, ob die Identität jener Personen, worüber

Zweifel entstanden, gehörig festgestellt worden sei. Er hat weiter darauf zu sehen, ob rüchichtlich der Einsprachen, welche erhoben wurden, weil Jemand erst nach der Zusammenstellung der Wahlliste des Rechtes zu wählen verlustig geworden ist, von der Wahlkommission sogleich und ob im Sinne des Gesetzes entschieden worden ist. Er hat zu sehen, ob bei der engern Wahl, ob beim Skrutinieren vorschrittmäßig vorgegangen, ob der Gewählte wirklich mit absoluter Majorität gewählt, ob die Abstimmungsverzeichnisse und Gegenlisten entsprechend geführt und ob sie ordnungsmäßig gefertigt wurden. Das sind die Aufgaben des Landtages, worüber er in die Prüfung einzugehen hat.

Wenn der Herr Abg. Svetec erwähnt, daß der Landtag sämtliche Wahllaste zu überkommen und über die Zulassung der Gewählten zu entscheiden habe, so will ich dies nicht bestreiten, allein, er hat sämtliche Wahllasten nur aus dem Grunde zu überkommen, weil er ohne Einsichtnahme in diese Akten gar nicht in der Lage wäre zu entscheiden, ob bei der Vornahme der Wahl der gesetzliche Vorgang eingehalten wurde. Daraus folgt jedoch durchaus nicht, daß er auch über die materielle Berechtigung zur Wahl, bezüglich welcher die politische Behörde bereits endgültig entschieden hat, abändernd zu entscheiden das Recht habe und, daß er den Entschied der politischen Behörde umstoßen könne.

Wenn sich der Herr Abgeordnete auf einen abweichenden Vorgang in andern Kronländern beruft, so muß ich sagen, daß damit ein Beweis durchaus nicht geboten wird. Es handelt sich zunächst um jene Daten, um jene maßgebenden Verhältnisse, unter welchen eben andere Landtage in eine Prüfung, vielleicht in eine Annullierung eingegangen sind; so lange uns diese Verhältnisse nicht klar vorliegen, können wir daraus keinen Beweis herholen. — Meine Anschauung ist die: Wir haben heute die Beobachtung der Gesetze angelobt, zu diesem Gelöbniße gehört auch die feste Einhaltung des uns zustehenden Wirkungskreises und die Vermeidung des Uebergreifens in Sphären, welche dem Landtage gar nicht zustehen. Ich würde daher die Herren bitten, die Wahl des Herrn Abg. Obresa, bei welcher in formeller Richtung gar keine Bedenken obwalten, unbedingt anzuerkennen.

#### Poslanec Svetec:

Ich werde so frei sein, den Anschauungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters gegenüber eine kurze Widerlegung zu geben.

Der Herr Statthalter hat die Ansicht aufgestellt, daß jene Listen, welche bei der Wahl der Gemeinde-Repräsentanz zur Grundlage dienen, auch bei der Landtagswahl zur Anwendung zu kommen haben. Dieser Ansicht könnte ich auf keine Weise beistimmen. Ich halte nämlich dafür, daß das eine Vermengung der politischen Gemeinde mit der Stadt- oder Marktgemeinde ist.

Es ist gesetzlich festgestellt, daß in gewissen Richtungen Städte und Märkte, namentlich aber auch der Markt Adelsberg, eine selbstständige Körperschaft bildet.

Diese Beziehungen und Verhältnisse sind nach meiner Meinung folgende:

Der Markt Adelsberg ist als selbstständige Körperschaft zu betrachten hinsichtlich der Vermögensgebarung; er ist eine selbstständige Körperschaft bei der Gemeinde-Repräsentanz, wenn es sich um die Wahl eines Ausschusses für die Untergemeinde Adelsberg handelt; ferner ist er auch eine selbstständige Körperschaft bei der Landtagswahl. — Adelsberg darf in keiner dieser Beziehungen

mit einer andern Gemeinde vermengt oder verschmolzen werden; namentlich wäre es unzulässig, wenn sein Wahlrecht in irgend einer Weise beschränkt oder erweitert werden würde aus dem Grunde, weil der Markt Adelsberg auch mit andern Gemeinden eine gemeinschaftliche politische Gemeinde bildet. Daß das nicht zulässig ist, könnte ich leicht aus dem Gesetze beweisen; um jedoch nicht Paragraphe zu zitieren, die dem hohen Hause im Augenblicke nicht so einleuchtend sein dürften, will ich durch ein Beispiel beleuchten, wie unzulässig es ist, eine politische Gemeinde mit einer Stadt- oder Marktgemeinde zu verwechseln. Nehmen wir an, daß z. B. die Stadt Weirelburg mit mehreren anderen Ortschaften in eine politische Gemeinde vereinigt wäre. Bekanntlich ist die Stadt Weirelburg eine sehr arme Stadt, die dortigen Steuerträger entrichten ganz geringe Beträge. Würde nun Weirelburg mit wohlhabenden Landgemeinden, wie sie sich dort wirklich befinden, in eine politische Gemeinde vereinigt werden, und würden bei dieser Vereinigung drei Wahlkörper gebildet, so könnte es geschehen, daß die Weirelburger sämtlich in die dritte Wählerklasse zu stehen kämen. Würde man nun dann die Wählerliste der politischen Gemeinde zur Grundlage nehmen, so daß für den Landtag nur jene wählen dürften, die im ersten oder zweiten Wahlkörper vorkommen, so könnte es geschehen, daß die Stadt Weirelburg keinen einzigen Wähler für den Landtag hätte. (Dobro! iz verstno!) Ich frage nun: „Ist eine solche Vermengung zulässig, ist sie gesetzlich gestattet?“ Nimmermehr! Die gleiche Verwirrung könnte auch im umgekehrten Falle stattfinden, wenn nämlich eine reiche Stadtgemeinde, wie z. B. Stein, Krainburg, mit ärmeren Landgemeinden in Verbindung sein würde.

Man nehme an „Stein“. Die Steuerbeträge sind dort sehr bedeutend, während die Landgemeinden arm sind. Durch die Verbindung der Stadt mit den Landgemeinden in eine politische Gemeinde und durch die Bildung von drei Wahlkörpern könnte es geschehen, daß sämtliche Steiner in den ersten oder in den zweiten Wahlkörper kämen, während die Landgemeinden den dritten Wahlkörper bildeten.

Würde man nun diese Wählerliste zur Grundlage für die Landtagswahl nehmen, so könnte es geschehen, daß nicht bloß jene Steiner, welche sich gegenwärtig in der ersten oder in der zweiten Wählerklasse befinden und zur Landtagswahl berufen sind, sondern daß sämtliche Steiner oder doch die meisten für den Landtag wählen würden, weil sie nämlich durch diese Verbindung mit den Landgemeinden sämtlich oder meist in die erste und zweite Wählerklasse kämen. (Dobro!) Ich frage, ist eine solche Erweiterung des Wahlrechtes zulässig? Ich halte daher die Auslegung der hohen Regierung für nicht richtig.

Wenn man aber einwendet, daß der Landtag nicht berufen ist, in die Prüfung des Wahlverfahrens, namentlich in die Feststellung der Wählerlisten einzugreifen, so habe ich darauf zu bemerken, daß der Landtag dabei auf dem Boden des Gesetzes steht, so gut wie die h. Regierung, daß der Landtag eben so ein gesetzgebender Faktor ist, wie die hohe Regierung, und daß, wenn es sich um Auslegung der Gesetze handelt, der Landtag dasselbe Auslegungsrecht hat, wie die Regierung. Ist die Regierung ermächtigt, in ihrem Sinne die Gesetze auszulegen, so glaube ich, daß der Landtag ebenfalls berechtigt ist, die Gesetze in seinem Sinne auszulegen. Ich kann also nicht umhin, bei meinem frühern Antrage zu verbleiben und so schwer es mir thut, gegen Herrn Obresa zu stimmen, den ich sonst hochachte und schätze und von dem ich die Hoffnung hegen

zu dürfen glaube, daß er mein Gesinnungsgenosse ist, so kann ich mich doch nicht entschließen, auf Genehmigung dieser Wahl anzutragen.

#### Nj. ekscel. c. k. namestnik baron Bach:

Der Herr Vorredner plaidirte nach meiner Ansicht mehr vom Standpunkte der Opportunität. Er sprach von Auslegung des Gesetzes. Da, wo die Auslegung ganz klar aus dem Wortlaute erhellt, glaube ich jedoch, daß in einem solchen Falle zunächst der Wortlaut maßgebend ist; ich habe mir schon früher erlaubt, darauf hinzuweisen, daß es im Gesetze ausdrücklich heißt: „Zur Landtagswahl sind berufen die zur Wahl der Gemeinde-Representanz berechtigten Wähler“.

Ich glaube, daß diese Worte durchaus keine andere Deutung zulassen, als diejenige, von der ich gesprochen habe; ich glaube, daß, wenn der Landtag den §. 13 in dem Sinne auslegt, wie der Herr Vorredner, daß er vollkommen außer das Gesetz tritt, denn der §. 13, lit. a, ist unbedingt anwendbar auf den Fall in Adelsberg, und wenn sich der hohe Landtag einer Deutung anschließt, welche dem widerspricht, so ist das offenbar eine Deutung, welche außerhalb des Gesetzes liegt.

Ich erlaube mir also nochmals auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

#### Prvosednik:

Wünscht noch Jemand das Wort?

#### Posl. Svetec:

Nur zu einer faktischen Berichtigung möchte ich noch um das Wort bitten. (Klici: Er hat schon zwei Mal gesprochen.)

#### Prvosednik:

Zu einer faktischen Berichtigung kann ich dem Herrn Svetec noch das Wort ertheilen.

#### Posl. Svetec:

Wenn sich hier auf die Gemeinde-Representanz berufen wird, so glaube ich, daß der Markt Adelsberg auch zum Behufe der Gemeinde-Representanz einen eigenen Wahlkörper zu bilden berechtigt ist, und ich werde die betreffenden Gesetzesstellen zitiren. (Klici: Wir bitten um Handhabung der Geschäftsordnung; über diese Angelegenheit ist schon lange genug diskutirt worden.) Der §. 13 der Gemeinde-Ordnung sagt: „Dieser Ausschuss wird in Gemeinden, welche zwei oder mehrere bis zum Jahre 1850 bestandene Untergemeinden in sich fassen oder künftighin umfassen werden, derart zusammengesetzt, daß zunächst sämtliche Wahlberechtigte jeder dieser Untergemeinden je ein Mitglied in den Ausschuss wählen“. — Da nun Adelsberg eine Untergemeinde ist, so hat sie das Recht, einen Ausschussmann in die Gemeindevertretung zu wählen. §. 17 der G. W. O. sagt: „Der Gemeindevorsteher hat für jeden Wahlkörper und außerdem in Gemeinden, welche aus Unterabtheilungen (§. 13 und 14 G. O.) bestehen, für jede solche abgetheilte Wählerlisten beizustellen“. — Es müssen also abgetheilte Wählerlisten für Adelsberg hergestellt werden. §. 21 der G. W. O. sagt: „In Gemeinden, welche im Sinne der §§. 13 und 14 G. O. aus Unterabtheilungen bestehen, wird jede Unterabtheilung bei der Wahl des betreffenden Ausschuss- und Ersatzmannes als ein Wahlkörper angesehen“.

Aus dieser gesetzlichen Stelle ist es ersichtlich, daß der Markt Adelsberg auch zum Behufe der Gemeinde-Representanz eine eigene Wählerliste haben, und daß die Wähler des Marktes für sich einen Wahlkörper bilden müssen, folglich kann meine Auslegung vollständig unter §. 13 der G. W. O. subsummirt werden.

#### Posl. Kromer:

Eine kurze Aufklärung möchte ich mir noch erlauben. — Es ist allerdings wahr, daß durch die verschiedenartige Zusammenstellung der Wählerlisten einzelne Ortschaften in Ausübung ihres Wahlrechtes mehr eingeschränkt, andere mehr bevorzugt werden können, daß es daher sehr zweckmäßig und wünschenswerth wäre, dabei einen durchaus einheitlichen, gleichen Vorgang zu beobachten. Allein dieser ist vorerst nur dadurch zu erzielen, daß die betreffenden Beteiligte rechtzeitig Einsprache erheben und die Richtigstellung der Wählerlisten auf gesetzlicher Grundlage begehren.

Ein zweites Mittel wäre, daß im hohen Landtage selbst ein Antrag auf Aenderung der Landesordnung eingebracht und so die betreffende Paragraphe klar gestellt werden. Allein gegenwärtig handelt es sich ja nicht darum, was zweckmäßig, was wünschenswerth wäre, es handelt sich nur darum, ob wir auf Grund der gegenwärtig bestehenden Gesetze und auf Grund der endgiltig festgestellten Wählerlisten die Wahl des Herrn Obresa ankämpfen können. Die Wählerlisten sind, wie Se. Erzellenz der Herr Statthalter bereits ausgesprochen hat, ganz auf Grund der jetzigen G. W. O. festgestellt und sind trotz ihrer Bekämpfung auch vom hohen Ministerium bestätigt worden. Nur auf Grund dieser Wählerlisten wurde die Wahl vorgenommen, es wurden alle Wähler, die darin vorkommen, und nur diese zur Wahl zugelassen.

Ich frage nun, welches Versehen ist da vorgefallen, auf Grund dessen man die Wahl des Herrn Obresa ankämpfen könnte? Ich erinnere die Herren, daß es sich hier nicht de lege forenda, sondern de lege lata handelt, daher wir letzteres genau anzuwenden haben.

#### Prvosednik:

Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so hat der Herr Berichterstatter das letzte Wort.

#### Posl. Dežman:

Den Auseinandersetzungen des Herrn Svetec möchte ich nur eine einfache Erwägung entgegenstellen, nämlich die, daß es denn doch sonderbar ist, wie Herr Svetec gegen die Wählerliste von Oberlaibach polemisiren und zugleich verlangen kann, daß die Regierung aufgefordert werde, sie solle dagegen Abhilfe treffen, während doch dasjenige, wozu der Markt Adelsberg nach seiner Anschauung das Recht hätte, doch auch dem Markte von Oberlaibach gestattet sein müßte. Herr Svetec verlangt von der Regierung, sie soll bei den Oberlaibacher Wählerlisten eine entsprechende Abhilfe, Streichung von Wählern vornehmen, und zugleich sollen wir der Regierung mit einem schlechten Beispiele in der Anfertigung von Wählerlisten vorangehen, indem wir bezüglich der Wahlberechtigung von Adelsberg nahezu den meisten Gemeindewählern für die Landtagswahlen Thür und Thor öffnen. Ich frage, hätten nicht auch die Angehörigen der Stadt Krainburg, der Stadt Laak dasselbe Recht? Warum wären denn diese von der Wahl ausgeschlossen, wenn sie weniger als 10 fl. Steuer zahlen, während doch die Bür-

ger des Marktes Adelsberg bis auf einen Census von beiläufig 3 fl. herab, wählen dürfen. Nach der Anschauung des Herrn Svetec sollte die Stadt Gottschee, welche mit der Landgemeinde Mooswald, in eine politische Gemeinde vereinigt ist, in Zukunft die Wählerlisten nicht mehr in der Art feststellen, wie es bis jetzt geschah, wo nur jene, welche 10 fl. Steuer zahlen, wahlberechtigt waren.

In dieser Weise könnte das kleinste Städtchen es durch Vereinigung mit einer schwachen Landgemeinde dahin bringen, daß Wähler, die unter 2 fl. Steuer zahlen, zu Landtagswahlen berechtigt wären. Wenn wir daher am Gesetze festhalten wollen, wenn wir die Regierung auffordern, sie solle darauf achten, daß Gleichheit im ganzen Lande herrsche, so dürfen wir doch nicht einer noch größeren Ungleichheit bei den Wahlen selbst Thür und Thor öffnen, was dadurch geschähe, wenn wir dem Principe, welches vom Herrn Svetec bezüglich der Zusammenstellung der Wählerlisten jener Märkte, die mit Landgemeinden kombiniert sind, aufgestellt wurde, unsere Zustimmung gäben. (Klici: Gerade umgekehrt!)

### Poročevalec posl. dr. Costa :

Wir sind heute erinnert worden an unser bei dem Eintritte in den Landtagsaal geleistetes Gelöbniß, die Gesetze zu beobachten. — Diese Erinnerung, die auch in frühern Sessionen von der andern Seite des hohen Hauses wiederholt vorgebracht wurde, finde ich ziemlich ungreiflich. Ich glaube, daß man von jedem Mitgliede des hohen Landtages voraussetzen kann, daß es sich seines Gelöbnisses stets bewußt ist, und daß es bei seinen Handlungen und Beschlüssen nur von der gesetzlichen Basis ausgeht.

Ich muß vorausschicken, daß in solchen Fällen, wo es sich um Auslegung von Gesetzen handelt, allerdings verschiedene Meinungen möglich sein können; hinsichtlich der Wahl von Oberlaibach handelt es sich nun, ob wir dieselbe nur anfechten, weil wir bezüglich ihrer Giltigkeit in Zweifel sind, oder ob wir auch ganz klare Anhaltspunkte für die Annullirung derselben haben. Ich will nun zuerst diesen letzten Punkt kurz abthun und erwähnen, daß ein ganz klarer Anhaltspunkt für die Annullirung dieser Wahl in dem Umstande vorliegt, daß in dem Wählerverzeichnisse von Oberlaibach die Bewohner von Hrib aufgeführt sind und zwar 35 Wahlberechtigte. Gar Niemand hat dem widersprechen können, daß Hrib eine eigene Ortschaft ist. Abgeordneter Deschmann hat zwar ein Argument ins Feld geführt, damit aber sich selbst am meisten geschlagen. Er hat gesagt: Oberlaibach besteht aus drei Theilen: Hrib, Breg und Vas. Nun suche man vergebens in dem Ortschaftsverzeichnisse die Theile Breg und Vas. Es ist ganz richtig, diese beiden Theile bilden Oberlaibach und kommen in dem Ortschaftsverzeichnisse nicht vor. Hrib kommt aber für sich im Ortschaftsverzeichnisse vor, und diejenige Häuser- und Bevölkerungsanzahl, welche bei Hrib angegeben ist, ist unter die Häuser- und Bevölkerungsanzahl von Oberlaibach nicht miteingerechnet.

Ich erlaube mir noch darauf zu erinnern, daß die Daten, die Herr Deschmann bezüglich Oberlaibachs aus dem offiziellen Ortschaftsverzeichnisse herausgenommen hat, bloß Oberlaibach, nicht aber auch Hrib, betreffen. Also dieses Faktum steht fest und unwiderlegt da, und es ist der Umstand, daß aus Hrib 35 Wahlberechtigte in die Wählerliste aufgenommen worden sind, vollkommen genügend, um sagen zu müssen: die Wahl ist null und

nichtig. (Abg. Deschmann: 183 Stimmen gegen 107.) Das ist also der erste ganz gesetzliche Grund für die Annullirung dieser Wahl.

Was von Seite des Herrn Deschmann sowohl, als von Seite des Herrn Kromer eingewendet worden ist, daß wir nicht das Recht haben, in die von der politischen Behörde festgestellten Wählerliste prüfend einzugehen, so widerspricht eine derartige Behauptung dem klaren Wortlaute des Gesetzes, welches unsere Basis, der Grund unsers Hierseins ist. §. 53 der L. W. D. sagt: „Sämmtliche Wahlakten hat der Landeschef an den Landesauschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen, und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht“.

Dieses Recht ist dasjenige, welches von allen Parlamenten sorgfältig gewahrt wird, welches keinem Parlamente, keinem Landtage durch irgend welche Fiktionen gekränkt oder verkümmert werden kann, und ich muß gestehen, daß ich erstaunt bin, aus dem Munde des Herrn Deschmann eine solche Theorie zu vernehmen, der vor 2½ Monaten laut stenographischen Bericht pag. 10 als Berichterstatter des Landesauschusses bei der Wahl von Oberlaibach folgenden Schlußantrag stellte: „Bei diesem erheblichen Einflusse, der durch das Gesetz nicht gerechtfertigten Zusammenstellung der Wählerliste des Marktes Adelsberg auf das Wahlergebnis stellt der Landesauschuß den Antrag auf Annullirung dieser Wahl“. Abg. Deschmann war der Nämliche, der damals wegen Zusammenstellung der Wählerlisten die Annullirung der Wahl verlangte, wie wir es heute thun.

Daß diese Ansicht auch die Ansicht der übrigen Landtage in Oesterreich ist, auf welche mich zu berufen ich um so mehr das Recht habe, als jede Auslegung des Gesetzes ein gewisses Materiale, — Präcedenzfälle, bedarf, welche dort gesucht werden müssen, wo das nämliche Gesetz gilt. Der nämliche Paragraph der L. W. D. gilt für Niederösterreich, gilt für Steiermark und dennoch ist in Niederösterreich bekanntlich die Großgrundbesitzer-Liste dahin modificirt worden, daß zwei, welche das Landespräsidium in diese Wählerliste aufgenommen hat, von derselben gestrichen wurden und statt des ursprünglich gewählten Hoyos-Sprinzenstein, Baron Tinti in den Landtag einberufen wurde.

Es ist weiters bekannt, daß in Steiermark die Wahl des Herrn Dominikus noch immer nicht verifizirt ist aus dem Grunde, weil noch Erhebungen über die Art und Weise der Zusammenstellung der Urwählerliste vorgenommen werden sollen. Es ist also über dieses Recht des Landtages keine Frage. Wir gehen in dieser Beziehung sehr ernst vor, wir haben die Wahlakten mit Ernst und Unparteilichkeit durchgesehen, und nach beiden Seiten die gestellten Anträge mit Unvoreingenommenheit erwogen. Ich glaube also, man kann uns weder den Vorwurf der Leidenschaftlichkeit noch den der Voreingenommenheit machen, aber man kann sagen, daß wir auf dem nämlichen Standpunkte stehen, auf welchem wir in der letzten Landtagsession standen und man könnte uns, wenn wir heute die Wahl des Herrn Obresa verifiziren, mit Recht die Frage stellen, wie wir in der frühern Landtagsession die Wahl des Freih. v. Schloßnigg als legal anerkennen konnten? Ich glaube nicht, daß wir verpflichtet sind, uns einer Inconsequenz zeihen zu lassen.

Es ist hingewiesen worden, daß der Landtag bei der Prüfung der Wahlakten nur gewisse Rechte hat, welche Herr Kromer tarativ aufgeführt hat. — Wenn der Land-

tag nur diese Rechte auszuüben hätte, so würde nach meiner Ansicht sein Vorgehen zu dem Amte eines Kol-  
lacionators herunterstinken. Wir hätten dann allerdings  
das Recht Einsicht zu nehmen, ob richtig abdicirt wurde,  
aber das meritorische Recht nachzusehen, ob die Wähler-  
listen nach dem Gesetze zusammengestellt worden sind, hätten  
wir nicht.

Abg. Kromer hat gesagt: aus der L. W. D. gehe  
hervor, daß nur die politischen Behörden die Wählerlisten  
festzustellen haben. Ich glaube aber, daß er sich durch  
die Citirung des §. 40 selbst geschlagen hat. Würde näm-  
lich das Princip von dem Gesetzgeber unbedingt aufrecht  
erhalten werden wollen, daß nur die politischen Behörden  
ausschließlich und in letzter Instanz über die Wählerlisten  
derart zu entscheiden haben, daß der Landtag darauf kei-  
nen Einfluß mehr hätte, dann stünde nach §. 40 der  
Wahlkommission ein Recht zu, welches dem Landtage  
selbst nicht zusteht. Es hat also der Landtag wohl die  
Pflicht und das Recht den ganzen Wahlact vom ersten  
Beginn bis zum letzten Abschlusse zu prüfen.

Was den zweiten Punkt, denn der erste, daß Hrib  
kein Theil des Marktes Oberlaibach ist, und daß aus  
diesem Gesichtspunkte allein schon die Wahl annullirt wer-  
den muß, steht fest, was also den zweiten Punkt, näm-  
lich die Frage, wie die Wählerlisten anzulegen sind, an-  
belangt, so halte ich die Ansicht, welche Herr Svetec  
ausgesprochen hat, wohl für die richtige, aber darüber  
mag eine oder die andere Anschauung sich geltend machen;  
wir haben keinen Einfluß auf die Zusammenstellung der  
Wählerlisten, denn diese steht bloß der hohen Regierung  
zu; deshalb hat auch der Landesauschuß darauf hinge-  
wiesen, daß es allerdings möglich ist, daß die hohe Re-  
gierung die Auslegung, welche der Landtag in diesem  
Punkte dem Gesetze gibt, nicht acceptiren, sondern darauf  
bestehen werde, daß die Wählerlisten künftig so bleiben,  
wie bisher, deshalb aber erscheint es wünschenswerth,  
daß die hohe Regierung veranlasse, daß Oberlaibach sich  
so konstituiren, wie alle übrigen Städte und Märkte Krains,  
nämlich mit 3 Wahlkörpern. Daß der hohen Regierung  
dieses Recht zusteht, ist keine Frage, denn nach §. 13  
der G. W. D. sind in der Regel drei Wahlkörper zu  
bilden: Die Entscheidung hierüber steht der politischen Be-  
hörde zu; die Ausnahmeverhältnisse aber, welche der  
§. 13 aufzählt, sind in Oberlaibach gewiß nicht vor-  
handen. Oberlaibach bilde also drei Wahlkörper und da-  
durch wird dasjenige hergestellt, was uns überall als  
Leistern dienen soll, die Gleichberechtigung, das Gleich-  
gewicht. — Es ist doch nicht einzusehen, warum die  
Abelsberger und Laaser nur wahlberechtigt sein sollen,  
wenn sie 10 fl. Steuer zahlen, während die Oberlaibacher  
schon wählen dürften, wenn sie auch nur 3 fl. 6 fr.  
Steuer zahlen.

Es handelt sich da von unserer Seite um keine Lei-  
denschaftlichkeit, um keine Voreingenommenheit, sondern  
nur um eine ruhige Auffassung der Verhältnisse, welche  
ich von allen Seiten des hohen Hauses beobachtet wissen  
möchte.

Wird nun das, wozu uns der §. 13 vollkommen  
berechtigt auch von der hohen Regierung verfügt, nun,  
dann mag der neue Wahlkampf losgehen, dann mögen  
sich die Kräfte messen und auf Grund einer derartigen  
die Gleichberechtigung Aller anerkennenden Verfügung wird  
die neue Wahl ohne Zweifel agnoscirt werden. — Ich  
schließe mich daher derjenigen Anschauung an, welche die  
Wahl des Herrn Obresa als gültig nicht ansehen kann.

#### Prvosednik:

Die Debatte ist geschlossen und wir schreiten zur  
Abstimmung.

#### Poslanec Dežman:

Nur zu einer persönlichen Bemerkung bitte ich noch  
um das Wort. Es hat mich nämlich der Herr Vorred-  
ner der Inkonsequenz zwischen meiner jetzigen Anschauung  
und derjenigen, die ich im letzten Landtage vorgebracht  
habe, gezeihet. Ich habe das, was ich jetzt sage, auch  
im letzten Landtage gesagt, während ich dasselbe nicht be-  
züglich der vom Herrn Dr. Costa heute vorgebrachten  
Anschauungen sagen könnte; denn bezüglich aller übrigen  
Wahlen wurde in Erwägung gezogen, ob durch die Rück-  
sichtnahme auf die allenfalls beanständeten Stimmen das  
Wahleresultat im Ganzen alterirt werde oder nicht, nur  
bezüglich der Wahl des Herrn Obresa ist dieser Vorgang  
nicht eingehalten worden; denn werden die 35 Stimmen  
von Hrib von der gesammten Stimmenanzahl weggezählt,  
so ergeben sich für Herrn Obresa immer noch 148 Stim-  
men gegen 107, die sein Gegenkandidat erhalten hat.

#### Prvosednik:

Die Debatte ist geschlossen. Wir haben einen An-  
trag des Landesauschusses, welcher dahin geht, diesen Ge-  
genstand einem Ausschusse von 5 Mitgliedern zuzuweisen;  
dann den Antrag des Herrn Deschmann, welcher dahin  
geht, das hohe Haus wolle die Gültigkeit dieser Wahl  
anerkennen, und endlich den Antrag des Herrn Svetec,  
welcher nach meiner Ansicht durch die Abstimmung über  
den Antrag des Herrn Deschmann zweifellos erlediget wird.  
Ich werde also den Antrag des Herrn Deschmann zuerst  
zur Abstimmung bringen.

#### Polanec vitez Kaltenegger:

Ich glaube nicht, daß der Antrag des Herrn Svetec  
derart aufgefaßt werden kann, daß er durch die Erledigung  
des Antrages des Herrn Deschmann eben dadurch als er-  
lediget erscheint; denn er ist ein vom Antrage des Lan-  
desauschusses, welcher die Ueberweisung an ein Comité  
vorschreibt, abweichender Antrag, eben so, wie der des  
Herrn Deschmann; allein durch die Ausschließung des  
Antrages des Herrn Deschmann, ist der Antrag des Herrn  
Svetec noch keineswegs angenommen, es muß also dieser  
jedenfalls auch zur Abstimmung kommen. (Richtig!)

#### Prvosednik:

Ich bitte also die Reihenfolge bestimmen zu wollen,  
in welcher die Anträge zur Abstimmung gebracht werden  
sollen; obgleich ich die Ansicht nicht theile.

#### Poslanec Kromer:

Der Antrag des Landesauschusses ist ein verta-  
gender, und nach der Geschäftsordnung sind vertagende An-  
träge zuerst zur Abstimmung zu bringen; denn der Landes-  
auschuß beantragt vorerst die Zuweisung des Gegenstan-  
des an ein Comité zur näheren Prüfung, wenn ich ihn  
richtig aufgefaßt habe. (Ja!)

#### Prvosednik:

Es ist ganz richtig, daß vertagende Anträge zuerst  
zur Abstimmung zu kommen haben, wenn aber vertagende  
Anträge von einem Ausschusse gestellt werden, so muß  
dann nach der Geschäftsordnung über die Abänderungs-  
anträge zuerst abgestimmt werden (Ganz richtig!), und  
daran müssen wir uns Alle halten. Nur frage ich den



Herrn v. Kaltenegger, welche Reihenfolge er bezüglich der Anträge des Herrn Deschmann und des Herrn Svetec bestimmen würde.

**Poslanec vitez Kaltenegger:**

Meine Ansicht wäre die, daß über den am weitesten abweichenden Antrag zuerst abzustimmen wäre, und das ist der des Herrn Deschmann; dann über den weniger abweichenden, den des Herrn Svetec und zuletzt über den Ausschufsantrag.

**Prvosednik:**

Diesem gemäß werde ich zuerst über den Antrag des Herrn Deschmann und zwar namentlich abstimmen lassen, da es denn doch nach der vernommenen Aeußerung der hohen Regierung nöthig ist, die gegenwärtige Frage in die ernsteste Erwägung zu ziehen. Die Herren, welche für den Antrag stimmen, wollen mit „Ja“, und die gegen denselben stimmen, mit „Nein“ antworten. Zugleich bitte ich die Grafen Coronini und Barbo und den Herrn Schriftführer des Scrutinium zu führen. (Ko je bil vsak poslanec z imenom poklican, glasovali so z „ne“ gospodje: grof Barbo, dr. Bleiweis, dr. Costa, vitez Gariboldi, Grabrijan, Jugovec, dr. Klun, Koren, Kos, Kramarič, Pintar, dr. Prevec, Svetec, Tavčar, Terpinec, dr. Toman, dek. Toman, Santo Treo, Zagorec; z „da“ so glasovali gospodje: Apfaltrern, grof Coronini, Dežman, vitez Kaltenegger, Kozler Ivan, Kromer, Langer, Margheri, Rastern, Rudež, dr. Zavinšek, grof Thurn, pl. Wurzbach.

**Zapisnikar dr. Savinšek:**

19 Herren haben mit „Nein“ gestimmt, und 13 mit „Ja“.

**Prvosednik:**

Es ist also der Antrag des Herrn Deschmann und somit die Genehmigung der fraglichen Wahl abgelehnt; da es ausdrücklich verlangt wurde, kommt nun der Antrag des Herrn Svetec zur Abstimmung. Der Consequenz wegen muß ich wieder die Namen verlesen. (Bere imena poslancev, in tisti gospodje, kateri so pred z „ne“ glasovali, glasujejo zdaj z „da“, tisti pa, ki so pred z „da“ glasovali, glasujejo zdaj z „ne“.

**Zapisnikar dr. Savinšek:**

19 Herren haben mit „Ja“ gestimmt, und 13 mit „Nein“.

**Prvosednik:**

Es ist also der Antrag des Herrn Svetec angenommen. (Proti gosp. poročevalcu dr. Costa) Ich bitte, Herr Berichterstatter, ist noch etwas zu berichten.

**Poročevalec posl. dr. Costa:**

In Betreff der Wahl von Rudolfswerth und der damit vereinigten Städte ist der Landesausschuß nicht in der Lage heute schon einen Bericht zu erstatten. Der Wahlakt ist uns am 2. d. M. zugekommen. Bei der Einsicht und Durchsicht desselben ergaben sich bedeutende Anstände, welche nicht ohne weitläufige Requisitionen behoben werden können. Requisitionen, die nach Maßgabe der Verhältnisse bereits am 2., 3. und 4. d. M. eingeleitet worden sind. Um aber auch in merito diese Requisitionen zu rechtfertigen, weise ich darauf hin, daß das Abstimmungsverzeichniß dieser Städte 84 Wahlberechtigte

aus der Stadt Weirelburg anführt, während das vom Bezirksamte Littai bestätigte Wahlverzeichnis nur 46 Wahlberechtigte kennt. Woher nun die übrigen Wahlberechtigten in das Abstimmungsverzeichniß gekommen sind, das ist vorläufig noch ganz unaufgeklärt. Der Landesausschuß hat die Gemeindevorsteherung von Weirelburg aufgefordert, die Gemeindegewählerlisten vorzulegen. Diese hat bekannt gegeben, daß dieselben durch das Bezirksamt Littai dem hohen Landespräsidium vorgelegt worden sind. Nun ist aber dem Landesausschuße auf seine Nachfrage bedeutet worden, daß sich diese Gemeindegewählerlisten nicht beim Landespräsidium befinden. Es ist also jetzt zunächst Aufgabe des Landesausschusses zu suchen, wo sich diese Gemeindegewählerlisten befinden. Außerdem ergaben sich noch andere Anstände; ich glaube jedoch, daß schon dieser erste die Unmöglichkeit, heute über diese Wahl Bericht zu erstatten, hinlänglich rechtfertigt.

**Prvosednik:**

Das hohe Haus wolle also von diesem Berichte Kenntniß nehmen. Ich unterbreche die Sitzung auf 10 Minuten. (Seja prestane o 15. minuti čez 1. uro in o 45. min. čez 1. uro se zopet začne.)

**Prvosednik:**

Die Sitzung ist wieder eröffnet; wir kommen nun zum 3. Gegenstande der Tagesordnung, es ist das der Bericht des Landesausschusses, betreffend die Erhöhung der Gehalte für die im Grundlasten-Ablös. et Regulirungs-Geschäfte verwendeten f. k. Beamten. Ich bitte den Herrn Berichterstatter den Vortrag zu beginnen.

**Poročevalec posl. dr. Costa (bere):**

„Hoher Landtag!

Die Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landeskommision hat mit den Zuschriften vom 4. und 12. v. M., Z. 559 und 491, den Landesausschuß aufgefordert, die in Folge der neuen politischen Organisation dem Herrn Regierungsrath Dr. Schöppl, dann den Herren Dr. Karl Bidiz, Raimund Hočevar, Johann Mackot und Josef Dralka gebührenden höheren Gehalte aus dem Grundentlastungsfonde zur Zahlung anzuweisen.

Hierüber hat der Landesausschuß bemerkt, daß er nach seiner Dienstesinstruktion nicht berechtigt ist, nicht präliminirte Beträge anzuweisen. Er könne daher lediglich dem hohen Landtage diesbezüglich eine Vorlage machen, eruche jedoch hierbei um gefällige Motivirung, aus welchem gesetzlichen Titel die Bezahlung dieser erhöhten Gehalte vom Grundentlastungsfonde beansprucht werden könne.

Hierüber hat die Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landes-Kommision unterm 30. März 1867, Z. 760, folgende Note an den Landesausschuß geleitet:

„Auf die geschätzte Note vom 21. I. M., Z. 962, beehrt man sich zu erwidern, daß nach hierortigem Ermessen die Flüßigmachung des Gehaltes für Regierungsrath Dr. Anton Schöppl, dann für die ausschließlich im Entlastungsfach verwendeten Bezirks-Kommissäre Dr. Karl Bidiz, Raimund Hočevar, Johann Mackot und Josef Dralka nicht den Gegenstand einer von Seite dieser Landes-Kommision einzubringenden Regierungsvorlage bilden könne, denn unter den gegebenen Verhältnissen erscheint, wie der löbliche Landesausschuß selbst andeuter, die Genehmigung der Landesvertretung nur in so ferne notwendig, als die erhöhten Gehalte in dem Präliminare des Ent-

lastungsfondes für das Jahr 1867 nicht vorgedacht sind, der löbliche Landesauschuß aber nach seiner Dienstesinstruktion nicht berechtigt ist, nicht präliminirte Beträge zur Auszahlung anzuweisen.

Es handelt sich also nur um eine Rektifizierung oder Ergänzung des Präliminares und so wie das Präliminare des Entlastungsfondes überhaupt niemals als der Gegenstand einer Regierungsvorlage angesehen, und dasselbe vielmehr stets von dem löblichen Landesauschusse selbst vor den Landtag gebracht wurde, eben so kann man in der Anweisung der in Folge der neuen politischen Organisation geänderten Gehalte keinen Gegenstand einer Regierungsvorlage erblicken.

Was nun die gewünschte Motivierung anbelangt, aus welchem gesetzlichen Titel diese Landes-Kommission die Bezahlung der erhöhten Gehalte vom Grundentlastungsfonde beanspruchen zu können glaubt, so beehrt man sich vor Allem darauf hinzuweisen, daß die Regiekosten der Grundlastenablösung und Regulirung in Gemäßheit des kais. Patentes vom 5. Juli 1853 von jedem Kronlande zu tragen sind, und daß auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung die Gehalte aller jener Beamten, bezüglich deren es sich jetzt um die Flüssigmachung erhöhter Gehalte handelt, bisher aus dem Entlastungsfonde ausbezahlt wurden.

An dem gesetzlichen Grundsatz, daß die Regiekosten aus dem Landes-, respektive Entlastungsfonde, zu tragen sind, konnte selbstverständlich dadurch nichts geändert werden, daß Se. k. k. Apost. Majestät die Stellung der politischen Beamten bei der neuen Organisation überhaupt zu verbessern geruht haben.

Die gefertigte Landes-Kommission hält sich nicht für berufen, die übrigens nahe liegenden Gründe für die Verbesserung der Stellung der politischen Beamten in den Kreis ihrer Erörterung zu ziehen, wohl aber glaubt sie hervorheben zu sollen, daß, sobald den politischen Beamten überhaupt eine bessere Stellung eingeräumt wurde, die im Entlastungsgeschäfte verwendeten Beamten von dieser Begünstigung füglich nicht ausgeschlossen werden konnten. Abgesehen davon, daß man diesen Beamten nicht zumuthen kann, während ihrer Verwendung in einer Landesangelegenheit immer in derselben Dienststellung zu bleiben, so wäre eine Uebergehung derselben bei der neuen Organisation mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit jedenfalls und um so mehr unvereinbar gewesen, als die nur mit Rücksicht auf ihre besondere Befähigung zur Durchführung der Grundlastenablösung berufenen Beamten in der thätigen Verwendung bei einem so schwierigen und mühevollen Geschäfte mit vollem Grunde ein besonderes Verdienst und einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung finden mußten.

Der löbliche Landesauschuß dürfte gleich dem Landtage in der günstigen Behandlung, welche den im Entlastungsgeschäfte verwendeten Beamten bei der neuen politischen Organisation zu Theil geworden ist, nur einen Beweis dafür erblicken, welchen hohen Werth die Regierung auf die unbeeirrte Abwicklung der für die Landeskultur so wichtigen Grundlastenablösungs-Operation legt, und es läßt sich unmöglich annehmen, daß es im Sinne der Landesvertretung liegen könnte gerade diejenigen kais. Beamten, welche vorzugsweise und allein ganz im Interesse einer Landesache thätig sind und ihr am nächsten stehen, in ihren Bezügen deshalb verkürzen zu wollen, weil sie bei der neuen Organisation in verdienter Würdigung ihrer Leistungen eine bessere Stellung erlangt haben; — es läßt sich dies um so weniger annehmen, als die Schwierigkeit und Wichtigkeit des Grundlastenablösungs- und

Regulirungsgeschäftes und die Nothwendigkeit, die in diesem Geschäfte thätigen Beamten unabhängig zu stellen, von Seite der Landesvertretung bei mehreren Anlässen anerkannt worden ist.

Der löbliche Landesauschuß dürfte ferner eben so wenig, als die Landesvertretung von der Ansicht ausgehen, daß zur Verwendung im Grundlastengeschäfte stets nur solche Beamten herangezogen werden sollen, welche eben in den bisher bestandenen präliminirten Gehaltsstufen stehen, denn abgesehen davon, daß die Durchführung einer solchen Maßregel derzeit ganz unmöglich wäre, so wäre dieselbe der Abwicklung des Geschäftes zu jeder Zeit höchst abträglich gewesen, weil sie einen steten Wechsel in der Person der Beamten nach sich gezogen hätte.

Daß jedoch ein Wechsel in der Person der Beamten nirgends so störend auf den Geschäftsfortgang einwirkt, als bei der Grundlasten-Agende, hat die Erfahrung bereits hinlänglich gezeigt und wird auch leicht begreiflich, wenn man die Natur des Geschäftes, den jetzigen weit vorgerückten Standpunkt desselben, dann die eben daraus entspringende Schwierigkeit der Informirung und Orientirung, die zumeist durch eine genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse bedingt ist, so wie den Zusammenhang, in welchem die vielen auf einem und demselben Grundkomplexe Bezug nehmenden Verhandlungen unter einander stehen, ins Auge faßt.

Die gefertigte Landes-Kommission glaubt nur im Interesse des Dienstes und im Interesse des Landes- und Entlastungsfondes zu handeln, wenn sie gegen jeden Versuch einer Verkümmern der Bezüge des Entlastungs-Beamten spricht, denn nicht in der Ziffer der Bezüge, sondern in der Tüchtigkeit und Fähigkeit der Beamten, in dem aufopfernden Eifer derselben, in der Gründlichkeit der Geschäftsbehandlung und in der möglichsten raschen Abwicklung des Geschäftes ist die eigentliche und vorzüglichste Quelle von Ersparungen für das Land zu suchen.

Sie glaubt in dieser Beziehung nicht einmal bezüglich der Ziffer der Funktionszulage des Bezirks-Kommissärs Dralka per 400 fl. eine Ausnahme machen zu sollen, obwohl sie anerkennen muß, daß sie für diesen Beamten gegenüber den Bezirks-Kommissären Hočevar und Machot, welche nur eine Funktionszulage per 300 fl. genießen, die höhere Funktionszulage per 400 fl., zum Theile auch wegen seines bisherigen kleineren Gehaltes beantragt hat und dieser Grund nunmehr entfallen ist. Sie glaubt eine Reduktion dieser höheren Funktionszulage nicht beantragen zu sollen, weil denn doch die besondere Schwierigkeit des Geschäftes in Oberkrain einige Berücksichtigung verdienen dürfte, und Funktionszulagen überall, wo sie bewilliget werden, vorzugsweise nach der Geschäftsaufgabe bemessen zu werden pflegen.

Uebrigens dürfte wohl auch die besondere Verdienstlichkeit aller jener Beamten, für welche jetzt ein höherer Betrag flüssig zu machen wäre, nicht ohne Berücksichtigung bleiben. Was zunächst den Regierungsrath Dr. Schöpyl anbelangt, so hat derselbe, ganz abgesehen von den Verdiensten, die sich derselbe bei der Durchführung der Arbarial- und Zehententlastung um das Land erworben hat, die Agende der Grundlastenablösung und Regulirung zugleich mit jener der bestandenen Grundentlastungsfonds-Direction bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1859, d. i. bis zu einer Zeit ganz allein geführt, wo in allen benachbarten Kronländern für die Grundlasten-Agende allein schon längst mehrere Beamten bestellt waren. Selbst jetzt und seit dem vorgedachten Zeitpunkte war die Anzahl der aus dem

Entlastungsfonde salarirten Beamten in Krain stets eine kleinere als in den benachbarten Kronländern, ungeachtet die Geschäftsaufgabe hierlands unstreitig eine größere war, was klar für Fleiß und Eifer der Beamten spricht, welche auch von Seite des hohen Ministeriums bereits seine Anerkennung gefunden hat. Auch die Bezirks-Kommissäre Dr. Viditz, Hočevar, Machkot und Dralka haben bisher die erspriesslichste Verwendung an den Tag gelegt und die gefertigte Landes-Kommission kann ihnen insbesondere das Zeugniß nicht versagen, daß dieselben bei der Zusammenstellung ihrer Reise- und Geschäftspläne den Kostenpunkt und die nothwendigen Ersparungsrücksichten nie aus den Augen lassen, und daß die Landes-Kommission bei ihnen noch nicht — wie bei Anderen — in die Lage gekommen ist, in Betreff der Kostenaufrechnungen Ausstellungen oder Reduktionen eintreten lassen zu müssen.

Mit Rücksicht auf das Gesagte dürfte der Betrag per 1900 fl., welcher in Folge der fraglichen Gehaltserhöhungen in Präliminare der Grundlastenablösung und Regulierung im Zuwachs käme, welcher sich jedoch für das laufende Jahr mit Bedachtnahme darauf, daß die neuen Gehalte erst vom 1. April an laufen auf 1425 fl. reduziert, — gegenüber den Interessen, welche von der thunlichst schnellen Abwicklung der Grundentlastung abhängig sind, kaum schwer in die Waagschale fallen. Es kann unmöglich verkannt werden, daß in der den Beamten zu Theil gewordenen besseren Stellung und in einem Beschlusse der Landesvertretung, welchem irgend eine Verkümmerung dieser Stellung ferne liegt, ein mächtiger Sporn zu weiterer ausdauernder Thätigkeit und unverdrossenen Diensteifer und sofort auch zur Beschleunigung des Geschäftes läge, während ein gegentheiliger Beschluß wohl nur einen entmuthigenden — dem Geschäftsfortgange nachtheiligen Einfluß äußern könnte.

Eben so dürfte kaum verkannt werden, daß die gefertigte Landeskommission unablässig bemüht war, Ersparungen zu erzielen, ungeachtet durch die in dieser Richtung getroffenen Verfügungen ihre Geschäftslast erhöht wurde,

— daß sie insbesondere im verflossenen Jahre nach ihrer Berechnung weit mehr als 3000 fl. thatsächlich erspart hat, und daß daher, wenn ihr fortgesetztes Streben nach Ersparungen auch im laufenden Jahre von einem ähnlichen Erfolge gekrönt wird, der Mehrbetrag pr. 1425 fl., um dessen nachträgliche Präliminierung es sich handelt, an dem ohnehin schon präliminirten Gesamterfordernisse für das Jahr 1867 reel nichts ändern und eben nur dazu dienen würde, das Präliminare formell zu vervollständigen, nachdem die sehr beengte Dienstesinstruction des löblichen Landesauschusses die Verwendung des auf Einer Rubrik ersparten Betrages für eine andere Rubrik nicht gestattet.

In Erwägung alles dessen dürfte sich der löbliche Landesauschuß bewogen finden, die nachträgliche Einstellung des in Rücksicht der Gehaltserhöhungen für den Regierungsrath Dr. Anton Schöppl, dann die Bezirkskommissäre Dr. Karl Viditz, Raimund Hočevar, Johann Machkot und Josef Dralka nothwendigen Betrages in das Präliminare der Grundentlastung für das laufende Jahr per 1425 fl. bei dem hohen Landtage zu befürworten und sofort die in den hierämtlichen Noten vom 4. und 12. März l. J., Z. 559 und 491, angegebenen Gehalte gefällig flüssig zu machen, wobei noch bemerkt wird, daß die Landeskommission thunlichst bemüht sein wird, dieses Mehrerforderniß durch Ersparungen in anderen Präliminars-Rubriken auszugleichen". So weit geht die Note der Grundentlastungskommission.

Der beiliegende Ausweis gibt eine Uebersicht der gegenwärtigen Gehalte und Funktionszulagen, so wie die bevorstehenden Erhöhungen, und es wird sonach der Antrag gestellt:

Der hohe Landtag geruhe:

Zur Prüfung und Antragstellung des vorliegenden Gegenstandes ein Comité von 7 Mitgliedern aus dem ganzen Hause zu erwählen.

Vom krainischen Landesauschusse.

Lai bach am 4. April 1867.

Ad Nr. 1319.

### A u s w e i s

über die Gehalte und Funktionszulagen der nachbenannten k. k. Beamten der krain. Grundlastenablösungs- und Regulierungs-Kommissionen.

Post-Nr.	Name und Dienst-Charakter des betreffenden Beamten	Bisheriger Gehalt		Funktions- Zulage		Gehalts- Erhöhung pro 1867		Zusammen		Anmerkung.
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1	Dr. Anton Schöppl, k. k. Regierungsrath . . . . .	1680	—	525	—	615	—	2820	—	
2	Dr. Karl Viditz, k. k. Bezirkskommissär . . . . .	840	—	840	—	45	—	1725	—	
3	Raimund Hočevar, k. k. Bezirkskommissär . . . . .	735	—	300	—	123	75	1158	75	
4	Johann Machkot, k. k. Bezirkskommissär . . . . .	525	—	300	—	281	25	1106	25	
5	Josef Dralka, k. k. Bezirkskommissär . . . . .	420	—	400	—	360	—	1180	—	
	Summa . . . . .	4200	—	2365	—	1425	—	7990	—	

An diesen Antrag des Landesauschusses erlaube ich mir aus Rücksicht auf den Beschluß des hohen Hauses und den gerechtfertigten Wunsch, die jetzige Landtagssession ehestens zu Ende zu führen, einen Abänderungsantrag für meine Person zu stellen. Das h. Haus dürfte kaum verkennen, daß der h. Landtag nicht wird umhin können, diese von Sr. Majestät den betreffenden k. k. Beamten bewilligten höheren Beträge aus dem Grundentlastungsfonde anzuweisen, darüber dürfte ein Zweifel wohl nicht bestehen; es könnte sich nur um die Frage handeln, ob auch die Funktionszulagen in dem bisherigen Ausmaße beizubehalten wären. Da aber die Wahl eines Comité's und die Berichterstattung eines solchen Comité's mehrere Tage in Anspruch nehmen müßte, so könnte es leicht geschehen, daß die Mehrkosten für die länger dauernde Landtagssession mehr betragen, als die Differenz, welche aus dem Grundentlastungsfonde gezahlt wird, wenn auch die Funktionszulagen in demselben Maße entrichtet werden. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, der hohe Landtag wolle beschließen, die erwähnten Gehaltserhöhungen sind den im Berichte genannten Beamten für das Jahr 1867 auszubahlen. Ein Vorbehalt bezüglich der Funktionszulagen ist nicht nothwendig, da dieselben ohnehin bei der Festsetzung des nächsten Präliminares vom hohen Hause modifizirt werden können.

**Prvosednik :**

Da der Herr Abg. Costa diesen Antrag im eigenen Namen gestellt hat, so muß ich zuerst die Unterstützungfrage stellen und bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Nekoliko gospodov vstane.) Er ist hinlänglich unterstützt. Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nobeden se ne oglasi.) Wenn Niemand der Herren das Wort ergreift, so bitte ich den Herrn Costa seinen Antrag nochmals vorzutragen.

**Poročevalec posl. dr. Costa :**

Der Antrag lautet:

Der hohe Landtag wolle die Anweisung der erhöhten Gehalte der genannten k. k. Beamten der Grundlastenablösungs- und Regulirungskommission aus dem Grundentlastungsfonde für das Jahr 1867 genehmigen.

**Prvosednik :**

Wenn Niemand das Wort wünscht, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Večina vstane.) Der Antrag ist angenommen.

Es ist somit auch die heutige Tagesordnung erschöpft (Glasovi: Schluß der Sitzung!), und es wird der Schluß der Sitzung beantragt.

**Poslanec pl. Langer :**

Ich hätte nur noch eine Note der Landesregierung, mit welcher laut Allerhöchster Entschliessung die Wahl des verstärkten Landesauschusses für ungiltig erklärt und außer Wirksamkeit gesetzt wird, zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen.

**Prvosednik :**

Ich bitte den Wortlaut dieser Note bekannt geben zu wollen.

**Poslanec pl. Langer (bere) :**

„In Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 29. März l. J. ist die von dem Landtage auf Grund der §§. 5 und 20 der Dienstespragmatik und Dienstesinstruktion für die landschaftlichen Beamten und Diener vollzogene Wahl einer Verstärkung des Landesauschusses ungiltig, und hat sofort außer Wirksamkeit zu treten, weil in der Institution des verstärkten Landesauschusses eine Aenderung der Landesordnung gelegen und diese bisher verfassungsmäßig nicht zu Stande gekommen ist.“

**Prvosednik :**

Ich bitte von diesem Erlasse Kenntniß nehmen zu wollen. (Klici: Schluß der Sitzung!)

Es wird Schluß der Sitzung beantragt . . . . .

**Poslanec dr. Costa :**

Ich erlaube mir zu bemerken, daß bereits früher der Beschluß gefaßt worden ist, daß in der heutigen Sitzung noch die Wahl der Abgeordneten für den Reichsrath und die Wahl des Landesauschusses vorgenommen werde. Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, daß der Landtag bereits seine Geschäfte vollständig erlediget und eine Verlängerung der Dauer der Session in der That vollkommen ungerechtfertiget wäre. (Klici: Es ist ja Beschluß, daß die Session heute beendiget wird!) Wenn allenfalls etliche Herren auf die Wahl nicht vorbereitet sein sollten, so sind wir ja bereit, die Sitzung auf etliche Stunden zu vertagen, um dann, aber jedenfalls heute noch die nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Klici: Das ist ja Beschluß!)

**Prvosednik :**

Ich werde also die Sitzung schließen und die nächste auf heute Nachmittag 5 Uhr anordnen, aus dem Grunde, damit ich in der Zwischenzeit meinen amtlichen Verpflichtungen nachkommen kann. Es wird also in der nachmittägigen Sitzung die Wahl der Abgeordneten in den verfassungsmäßigen Reichsrath und die Wahl des Landesauschusses vorgenommen werden. Die Sitzung ist geschlossen!

Seja se zvrši o 10. minuti čez 2. uro.